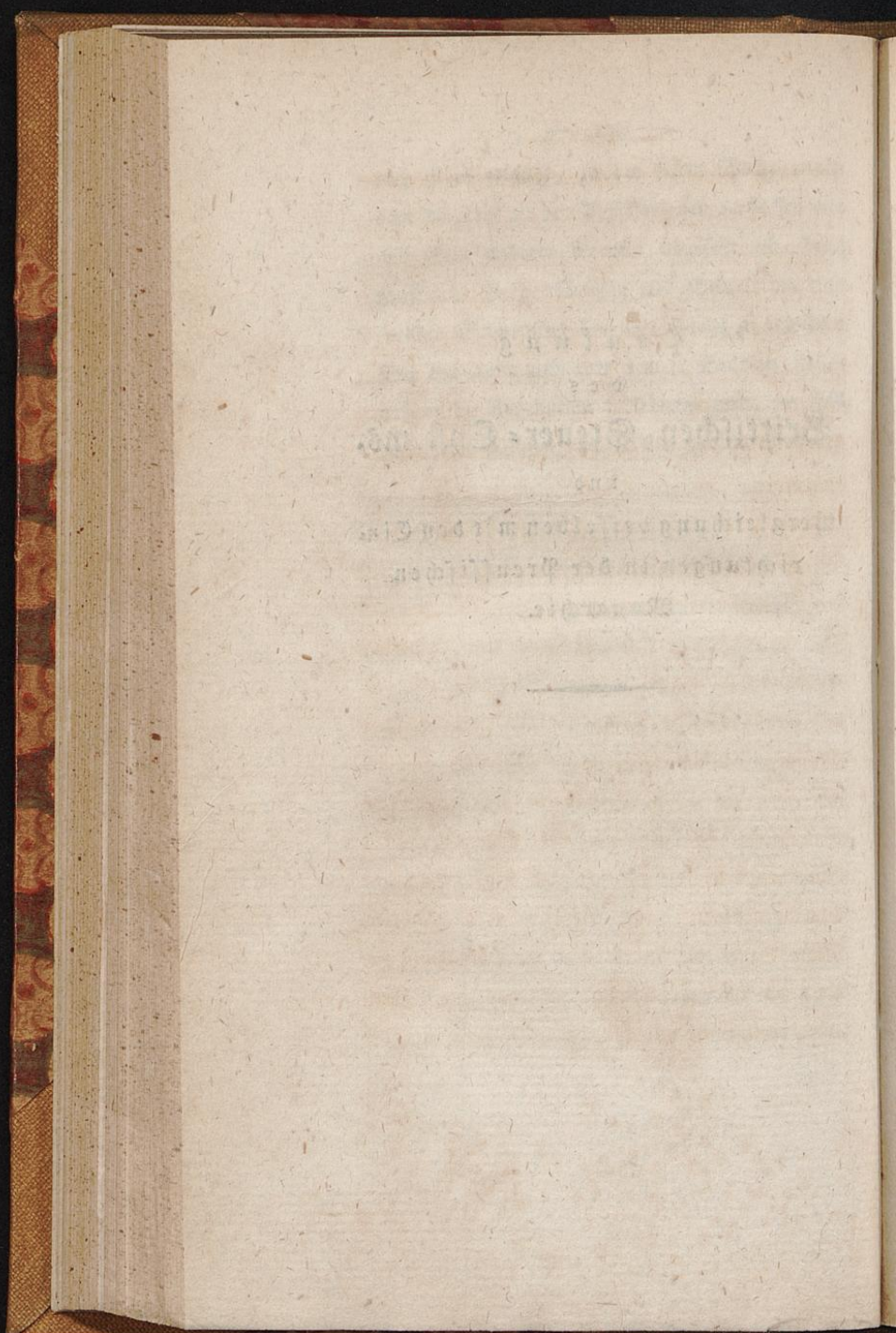


Prüfung
des
Brittischen Steuer-Systems,
und
Vergleichung desselben mit den Ein-
richtungen in der Preussischen
Monarchie.



Zweiter Abschnitt.

Prüfung des Britischen Steuer- Systems, und Vergleichung dessel- ben mit den Einrichtungen in der Preussischen Monarchie.

Ich werde in diesem Abschnitt das Englische Steuer-System an und für sich prüfen, es mit den bestehenden Einrichtungen in der Preussischen Monarchie zusammenstellen, und endlich aus jenen Resultaten zu entwickeln suchen, welche Grundsätze bei den hier bevorstehenden neuen Einrichtungen, insbesondere bei Einführung der Einkommensteuer, zu befolgen seyn möchten. Man traue mir indeß nicht die Anmaßung zu, das für erschöpfend zu halten, was nur Andeutung seyn kann und soll; man folgere aus der

bestimmter Darlegung einer Meinung nicht eine genliebige Geringschätzung fremder Einsichten.

Zuvörderst ein Wort an die Theoretiker, welche — in der Ueberzeugung, daß alles Einkommen des Staates von dem Einkommen der gesammten Nation genommen werden müsse, und zwar auf eine einfache Weise geradezu — das verwickelte System des Englischen Steuerwesens schlechterdings verwerfen. Die erste Hälfte des Satzes ist allerdings wahr, — keinesweges aber die letzte; und selbst jene enthält die geheime Reservation einer Lehre von Production und Einkommen überhaupt, welche, nebst der Doctrin von der Einen einfachen Grundsteuer, wissenschaftlich wohl endlich einmal genug beleuchtet ist. Ich wiederhole keineswegs diese theoretischen Gründe, kann aber zwei praktische Bemerkungen nicht unterdrücken:

I. Das Einkommen entstehe bloß vom Ackerbau, oder auch von Manufacturen, oder woher man sonst will; so ist es doch eine Täuschung, zu hoffen, man werde von dem, welcher das Einkommen bezieht, stets mit Sicherheit große Summen heben

können; denn in dem Augenblick, wo die Steuer eingefordert wird, ist sehr oft die Einnahme längst verausgabt; und nun geht für den Praktiker die Noth an, von der sich der Theoretiker nichts träumen läßt.

2. Die Quellen alles Einkommens, welche bei Betrachtung der unzählig mannichfaltigen Arten von Thätigkeit auch unzählig zu seyn scheinen, die Ausgaben, für welche ein nicht minder zahlreiches Verzeichniß möglich ist, reduciren sich, bei wissenschaftlicher Prüfung, allerdings auf wenige Hauptzweige: so wie überhaupt dem menschlichen Wissen und Thun nur das Einfache als Wurzel zum Grunde liegt. — Aber wer sich einbildet, er erkenne und beherrsche alle Zweige, Blätter, Blüten, Früchte in ihrer zahllosen Mannichfaltigkeit, wenn er nur den Stamm beharrlich umklammere, ist in einem großen Irrthum. — Nicht am Stamme saugen die Bienen, sondern an den Blüten; und indem sie jeder nur die überflüssige Süßigkeit nehmen, befördern sie die Vollkommenheit und die Befruchtung. Auch von den Blättern und von der Rinde näh-

ren sich Insecten; nur der Stamm, der Quell alles Lebens, soll unverfehrt bleiben, damit das Leben nicht untergehe. — So denken jene Staatsmänner nicht. Erfreuet über die große Entdeckung, daß durch den Stamm alles zu den Zweigen, Blättern und Früchten gelangt, beginnen sie die große Operation, bohren den Stamm an, und zapfen die Kraft ab, welche erst beleben sollte. Doch, es ist noch ein Unterschied vorhanden: der Baum stehet still, und empfängt ruhig den Tod. — Aber die Menschen müßten ihre innerste Natur verläugnen, wenn sie sich gegen den ungeschickten Arzt nicht empörten, der ihnen ganze Zweige ihrer Thätigkeit erdrückt und ablöset, um den andern vorgeblich freien Spielraum zu verschaffen. Dies sei für's erste genug; bei der Landtaxe und Einkommensteuer ein Mehreres.

Die hohe Vortrefflichkeit der Brittischen Einrichtung, wonach die Repräsentanten der Nation die Abgaben bewilligten und noch bewilligen, ist leichter gepriesen, als nachgeahmt. In dem Maße, wie es den Deutschen Fürsten gelang, die Stän-

de zu unterdrücken, minderte sich bei diesen die Geschicklichkeit das Wohl des Landes zu vertreten; nur dem Adel blieb gewöhnlich hier und da das Recht einzuwirken, oder doch einzureden. Keit einzelner Stand — das beweiset die gesammte Geschichte — kann aber das Wohl aller übrigen tüchtig besorgen, und indem er, ganz der Natur gemäß, vorzugsweise an sich denkt, gräbt er den Abgrund, der auch ihn verschlingen muß. Daher ist es unter allem Nöthigen das Nöthigste, alle Stände zu gewöhnen, ihr wahres — nicht ihr getrenntes, eingebildetes — Interesse einzusehen und vertreten zu lernen, und dann eine Repräsentation zu gründen, wobei es weniger auf mathematische und geographische Gleichheit, als vielmehr darauf ankommt, durch jede nur denkbare Weise zu befördern, daß der verständige und rechtschaffne Mann zur Einwirkung gelange. Nur sey man der Wahrheit eingedenk, daß jede ständische Verfassung in dem Maße ausartete, wie sie sich mit Administration und Execution befaßte. Deshalb haben selbst die freimüthigsten Repräsentanten des freiesten Volkes in Europa stets

die Anträge verworfen, welche darauf abzweckten, der repräsentativen Versammlung Einmischung in die Administration zu verschaffen. Auf gleiche Weise muß ein gesetzgebendes Corps von dem richtenden gesondert seyn, ob es gleich möglich ist, daß ein Mitglied des ersten auch zum zweiten gehöre. Ständische administrirende Versammlungen sind nicht einmal in rein aristokratischen Verfassungen zu rechtfertigen; in monarchischen Staaten können sie ohne inneren Widerspruch weder bestehen, noch heilsam und ohne Störung einwirken.

Von den Domainen.

In Absicht der Domainen ist von den Briten nur zu lernen, daß man keine haben muß. Diese Ueberzeugung ist auch bei uns kräftig ausgesprochen worden; groß erscheint aber die Schwierigkeit, wie man sie rasch und ohne Verlust in die Hände von Privatpersonen bringen könne. Den Verkauf verhinderte in finanzieller Hinsicht:

1. Der Umstand, daß die baare Valuta, welche den Werth eines so großen Grundvermögens, getrennt von demselben, dargestellt hätte, nicht

vorhanden ist. Um für 12 Millionen Domainen zu kaufen, müßte ein zweiter Werth von 12 Millionen, in Summa 24 Millionen, da seyn; und dies ist keinesweges der Fall. Der bloße Entschluß zu verkaufen, konnte das Kapital zum Kaufen nicht erzeugen.

2. Dennoch hätte mit den vorhandenen Staatspapieren ein großer Umschlag gemacht werden können; die Erscheinung aber, daß sie an ihrem Nennwerthe verloren, war zu neu, und die Hoffnung die volle Summe zu erhalten, zu groß, als daß Viele sich entschlossen hätten, mit den Papieren, wie mit andern Waaren, nach dem Marktpreise Geschäfte zu schließen.

Die Vererbpachtung mit der Bedingung der Ablösung des Kanons wird allmählich zu demselben Zwecke führen. Den etwa zu zahlenden, gegen die Zeitpacht höheren, Ertrag — durch Uebernahme der Baukosten u. — wird der Erbpächter leicht tragen können, da ihm der Besitz gesichert, ein Credit begründet, und die Möglichkeit größerer Verbesserungen gegeben ist. Um indeß diese heilsame Umwandlung nicht zu sehr

in die Länge zu ziehen, würde ich — keinesweges die noch fortlaufenden Zeitpacht-Contracte umstoßen, sie aber dadurch auflösen, daß dem Beamten, unter billigen Bedingungen, Ein oder mehrere Vorwerke, gegen Rückgabe der andern, in Erbpacht überlassen würden. Verständige und redliche Prüfung wird leicht ergeben, ob der Staat nicht zu sehr verliert, wenn für jene Vorwerke keine Licitation Statt findet; für diese dürften sich, meinen Erfahrungen nach, leicht Licitanten finden. So liesse sich binnen kurzer Frist eine Operation vollenden, für die wir auf entgegengesetztem Wege kaum das Ende absehen; und die an sich gegründete Einwendung, daß das langsame Verfahren größere Einnahme gewähre, wird dadurch mehr als hinreichend widerlegt, daß die Einziehung vieler Staatspapiere, und die Ersparniß hoher Zinsen, ingleichen bedeutender Administrations-Kosten, beim allgemein durchgreifenden Verfahren, jenen Ausfall mehr als bloß decken. Damit wird sich fast allgemein die Aufhebung der Dienste, des Wahl und des Bierzwanges ohne weitere Entschädigung und ohne weitere

Berechnung verbinden lassen. Jenen Abwarten des Ablaufs der Zeitpacht-Contracte hat außerdem zwei höchst nachtheilige Folgen:

1. es bringt eine große Menge achtbarer Familien in eine peinliche Ungewißheit über ihr künftiges Schicksal;
2. es verleitet zur Vernachlässigung aller Cultur, zum Ausfaugen und Verschlechtern der Grundstücke, welche man länger zu benutzen nicht hoffen kann; es macht jede kostspielige, erst allmählich sich lohnende, Melioration ganz unmöglich.

Die Regalien.

Auch die Lehre von den Regalien fehlt — eine schöne Erscheinung! — fast ganz in den Britischen Gesetzen. Die dortigen Erfahrungen über zu gutes Münzen, und die hiesigen über zu schlechtes Ausprägen, sind lehrreiche Beispiele zu unzweifelhaften Grundsätzen. — Die Englische Classen-Lotterie hat so hohe Einsätze, daß sie auf die geringeren Stände nicht schädlich einwirkt; Zahlen- und Privat-Lotterien finden sich nicht. Wir müssen aus den jetzt von der Preus-

fischen Regierung aufgestellten Grundsätzen folgen, daß sie die hiesige heillose Zahlen-Lotterie, so wie die auf andere Weise leichter zu administrirenden und leichter zu besteuern den Regalien, ganz aufheben wird; denn dieselben Gründe, welche gegen die Domainen anzuführen sind, sprechen auch gegen die meisten Regalien: nur etwa das Bergwerks-Regal möchte — bei der geschickten Verwaltung und der Unzulänglichkeit der Privatcapitale und der Privatindustrie — nicht ohne Schaden für die Sache selbst wegfallen können.

U o ff.

In Großbritannien und Frankreich ist nur die Briefpost eine unmittelbare Anstalt des Staats, und die Erfahrung lehrt in beiden Reichen, daß Privatpersonen dort die fahrenden Posten zu bequemerer, wohlfeilerer und schnellerer Fortschaffung organisiert haben, als bei uns der Staat. Diese Erscheinung ist nicht auffallend: sie ist so natürlich, als die Gewißheit, daß Privatpersonen Grundvermögen, Gewerbe &c. überhaupt besser verwalten und nutzen, als der Staat. Eine

plöbliche Aufhebung der fahrenden Post würde indeß manche nachtheiligen Folgen haben; man muß nur durch Erleichterung des Privat-Fuhrwesens allmählich dazu vorbereiten.

Es ist ein falscher, in benachbarten Staaten zum Extrem getriebener Grundsatz: man könne die Tare der Briefpost so lange erhöhen, als es nur noch vortheilhafter sey, den Brief auf die Post zu geben, als einen Boten zu schicken. Diese Behauptung ist der gleich: man müsse die Zölle so lange erhöhen, als nur die Fuhrleute nicht um das Land herum fahren. Wenn man doch bedächte, daß dann oft gar nicht geschrieben und gefahren wird; daß in finanzieller Arithmetik 2 mal 2 nicht 4, sondern oft nur 2 ist. Anstatt die Mittel der Gemeinschaft und des Verkehrs auf alle Weise zu erleichtern, damit durch sie etwas erzeugt werde, das erst Einkommen und dann Steuer giebt — belästigt man sie, als wären sie selbst schon die zu brechende Frucht; man wünscht die freieste, manichfaltigste Thätigkeit, und hemmt die wirkenden, bewegenden Glieder. Es ist erfreulich, daß die höchsten Behörden in

der den Regierungen ertheilten Instruction die selben Grundsätze geäußert haben.

Stempel.

Bei Vergleichung der Englischen und Preussischen Stempelgesetze zeigt sich, daß jene mehr Gegenstände unter sich begreifen und — das erlaubt der Reichthum der Nation — höhere Preise bestimmen, als diese. Doch finden wir unter den Englischen Stempeln keine Trauscheine für Juden, keine Musikzettel, und keine Paraphenstempel. Von der Unvollkommenheit aller Gesetze für die Juden, also auch des Stempelgesetzes, kann hier nicht umständlich gesprochen werden. — Nimmt man auch an, daß es Personen, welche Lust zu tanzen haben, wohl nicht an Gelde zu Lösung eines Musikzettels fehlen werde, so ist doch kein Damm- und Zunftrecht verdrießlicher (und dessen ungeachtet leichter aufzuheben), als das Recht, Tanzlustige durch schlechte Musik zu quälen. Kommt dann zu den Zwangseigen noch das Zwangsbier, so ist der Jammer vollkommen; — und doch wundert man sich, daß das Volk nicht fröhlich und vergnügt ist! Man

nehme den Muffstempel, lasse aber die musficiren, welche es verstehen. Die obersten Behörden sind ernstlich beschäftigt, diesen Uebelständen aus früherer Zeit abzuhelfen.

An die Stelle der Paraphengelder treten in England *Cinimal* die in genauerm Verhältniß zu der Größe des Gewerbes bei den spiriten Taxen erwähnten Licenzen, dann aber auch andre Stempel, welche das Preussische Reglement nicht kennt: z. B. von Wechselfn, Quittungen, Assignationen, Uebertragungen von Kapitalien u. s. w. Der Englische Handel und die Gewerbe haben, ungeachtet dieser Abgaben, die größte Höhe erreicht; vielleicht könnten auch die unsrigen etwas der Art tragen, jedoch unter großen Ermäßigungen, welche die Verhältnisse vorschreiben.

Der Stempel von den edeln Metallen beträgt in England

für jede Brutto-Unze verarbeitetes Gold 16 s. —

— Silber 1 — 3p.

im Preussischen

für jedes Karat fein Gold 3 Thlr. Cour. als erste Besteuerung, und 2 Thlr. als bleibende.

[13]

für jedes Loth fein Silber 6 gr. Cour. als erste
Vesteuerung, und 4 gr. als bleibende.

Jener ist also noch höher, als diese, und zwar bei
der ersten Vesteuerung ungefähr um $9\frac{1}{2}$ pr. Ct.,
und bei der bleibenden um . . . $12\frac{2}{3}$ pr. Ct.

Die leichte und wohlfeile Erhebungsart wird die
Stempel mit Recht immer sehr empfehlen; eine
umständliche Arbeit wäre es aber, nachzuweisen,
wohin die Abgabe eigentlich in den so sehr ver-
schiedenen Fällen trifft. Der Augenblick der Er-
hebung ist (wenigstens in der Regel) günstig, und
die Einnahme sicher; denn die Uebertragung eines
Eigenthums oder einer Erbschaft, eine Wechsel-
ausstellung, eine Quittung u. setzt voraus, daß
etwas von Werth, daß Geld da ist, wovon ge-
nommen werden kann. Eine bessere Fassung
wäre dem Preussischen Reglement vom 17ten
Sept. 1802, und der dazu gehörigen Anweisung
zum Gebrauche, sehr zu wünschen: es strebt den
Englischen Gesetzen an Länge nach, ohne deren
Vollständigkeit und Bestimmtheit zu erreichen.

Von den Zöllen und der Accise.

Durch seine insularische Lage hat Großbrit-
tanien für die Zolleinrichtungen so bedeutende

Vorthelle, daß man sie nur erkennen, nicht nachahmen kann. Doch zeigt uns die für viele (obgleich nicht die bedeutendsten) Gegenstände eintretende gleiche Besteuerung nach Einer Hauptregel, wo auch bei uns wohl eine große Vereinfachung möglich seyn möchte. Eine solche Vereinfachung ist durch die heilsame Aufhebung der Land- und Binnenzölle angefangen; es bleibt aber etwas gleich Wichtiges noch zu thun übrig:

- a. die Aufhebung der Wasser- und Binnenzölle;
- b. eine neue Bestimmung der Grundsätze für die Erhebung und die Administration überhaupt.

Zu a. Die Fortdauer der Wasser- und Binnenzölle hat, wie die Tabelle II. zeigt, die Folge, daß die Waaren in dem Maße theurer werden, als man sie entfernter von der Grenze consumirt. Hierin liegt eine Begünstigung eines Theils von den Unterthanen vor dem andern, welche weder in finanzieller, noch in politischer Hinsicht zu rechtfertigen ist; denn — warum soll der Einwohner von Penzen nur 8 gr. 8 pf. für das Orhofe Rum entrichten, der Einwohner von Potsdam aber 1 Rthlr. 8 gr. 8 pf., und der Ein-

wohnet von Berlin 1 Meilr. 11 gr. 8 pf. ? Nur die darunter begriffenen Schleusengelder sind nicht zu umgehen. Der Wunsch nach baldiger Vesserung erhöht sich, wenn man bedenkt, welche unnütze Zögerung, welche Unbequemlichkeiten es verursacht, zwischen Lenzen und Berlin elf verschiedene Male Zoll entrichten zu müssen.

Zu b. Gleiche Uebelstände fanden sonst bei den Land:Vinnenzöllen Statt. Der Krieg unterbrach aber die vollständige Verbesserung; denn nur der Zoll des Grenzzollamts blieb ohne Erhöhung oder Erniedrigung, wodurch nach Aufhebung der übrigen Landzölle, beim Bestehen der Wasser:Vinnenzölle, weder der Tarif an sich richtig, noch das Verhältniß der Besteuerung für den Land: und Wasser:Transport tauglich gestellt war. Die durchaus veränderte Ausdehnung und Lage der Monarchie erfordert große Reformen in der Zoll: und Accise:Verfassung, in der Besteuerung und den Verboten der fremden Producte und Fabrikate. Es möchte gut seyn, hier nur Eine Abgabe — man nenne sie Zoll oder Accise — an die Stelle bei der treten zu lassen; die Sache hat aber große Schwierigkeiten. Bei

der Neigung zum Defraudiren, und bei der offenen Grenze würde vom platten Lande nichts einkommen, wenn man die Grenzzölle abschaffen und die Erhebung der Abgaben nur in den Städten eintreten ließe. Wählte man den umgekehrten Weg, so gäbe man sich ganz in die Hände der Grenzzoll-Officianten, wahrscheinlich mit gleich großem Verluste. — Es wird daher beides, schon um der Controлле willen, vielleicht auf folgende Weise verbunden werden können:

1. man erhebe an den Grenzen einen mäßigen Zoll nach dem Gewichte, und bestimme die großen Frachtstraßen, auf welchen der Eingang (kleinem wechselseitigen Verkehre unbeschadet) allein frei bleibt. — Was gegen die Besteuerung nach dem Gewichte gesagt werden kann, ist bekannt; allein das Uebel wird dadurch ausgeglichen, daß

a. nun die so aufhaltende, den Waaren oft so nachtheilige, Oeffnung der Tönnen, Collis u.

f. w. wegfällt;

b. daß die Abgabe als mäßig vorausgesetzt, und durch den Accisetarif das gehdrige Verhältniß unter den Waaren hergestellt wird. — Eine

— zum großen Theil in Preussen festgesetzte
— Besteuerung nach gleichen Procenten nähert
sich dieser Vereinfachung; nur ist die Wahr-
heit der Angabe des Werths, ohne Deffnung
und Taration, gar nicht zu controlliren.

2. In den Zollregistern wird Tag der Ankunft,
Ort der Bestimmung u. s. w. angegeben; die
Accisebücher controlliren jene Zollregister auf das
genaueste: es kann kein Object verschwinden, oder
unversteuert bleiben. Der Einwand, „daß die
bloß nach dem Gewichte bezeichneten Waaren
unterweges ausgetauscht werden könnten,“ ist
nur scheinbar erhebllich; denn, abgesehen von der
Schwierigkeit, dies auf Schiffen und großen
Landstraßen zu thun, liegt die größere dar in,
das gleiche Gewicht bei andern Waaren zu tref-
fen und doch Gestalt und Größe nicht so zu än-
dern, daß, selbst bei nur allgemeiner Erwähnung
der letztern, ein Betrug nicht offenbar würde. Das
beigefügte Schema III. zeigt, wie die Hebungsbücher
in einigen Provinzen zu diesem Zwecke rubricirt
sind.

3. Ich enthalte mich um so mehr zu wie-
derholen, was im Allgemeinen gegen die Accise

und alle indirecter Abgaben gesagt worden ist, weil unten, bei Gelegenheit der Landtare, darüber noch Einiges erwähnt werden muß. Hier beschränke ich mich auf die Zusammenstellung der Britischen und der hiesigen Einrichtungen. Jene scheinen, in Absicht der Controllen und der steten Aufsicht über die Gewerbe, noch schwieriger, als diese; so daß man kaum begreift, wie ohne sehr große Administrationskosten und eine unendliche Zahl von Officianten die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung kommen können. Personen die sich an Ort und Stelle genauer unterrichtet haben, versichern indeß das Gegentheil; und mir scheinen zwei Umstände diese Behauptung zu unterstützen:

1. Die den Officianten fast allgemein ertheilte Erlaubniß, mit dem Gewerbetreibenden, nach gehöriger Prüfung, einen Vergleich über eine bestimmte Summe zu treffen;
2. der bessere, zu Unterschleifen weniger geneigte Sinn des für öffentliche Angelegenheiten lebendigern, reichern, sich selbst besteuern den Volkes.

Dagegen fallen auch mehrere Vorzüge des Britischen Accise-Systems sogleich in die Augen; ich erwähne nicht mehr als vier, welche aber von großer Wichtigkeit sind:

1. es erstreckt sich nur auf eine geringe Zahl von Gegenständen;
2. es trifft nicht die ersten Lebensbedürfnisse, Brot, Fleisch und Holz;
3. es weiß schlechterdings von keinem Unterschiede zwischen Stadt und plattem Lande;
4. die Hebung- und Berechnungs-Methode ist einfach.

Freilich kann man nicht an Einem Orte und geradezu nehmen; aber von so unzähligen Gegenständen, wie im Preussischen, Accise erheben, und doch zuletzt so wenig erheben, mit Aufopferung von Zeit und Kraft, erscheint als ein Uebelstand, welchen abzuändern man bereits ernstlich bemühet ist. Damit wird dann, den neuen Verhältnissen des Staates und der echten Staatswissenschaft gemäß, das sogenannte Fabriken-System zu Boden stürzen, aus welchem man,

ohne irgend einen zureichenden Grund, bisweilen Preussens frühere Größe abgeleitet hat.

Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß Englands Fabriken: Ueberlegenheit davon herrühre, daß Brot und Fleisch keine Accise geben, und das Tagelohn deshalb wohlfeiler geblieben sey: wenigstens stimmt dies durchaus nicht mit der gesetzlichen Bestimmung, daß kein Arbeiter zur Einkommensteuer beitragen solle, der wöchentlich nicht über 10 Thaler einnehme. Danach müßten wir, trotz unserer Brot- und Fleisch- Accise, wenigstens um zwei Drittel wohlfeiler fabriciren können, als die Engländer. Ich glaube ferner nicht, daß eine Erhöhung dieser Consumtions- Steuern unsre Fabriken verderben werde; allein es ist unbedenklich, daß sie an sich den Aermern weit härter treffen, als den Reichen, und daß daher stets auf verhältnismäßige Ausgleichung zu denken ist.

Der dritte Vorzug des Britischen Accise- Systems ist der wichtigste. Das Edict vom 9. October 1807 muß, bei consequenter verständiger Auslegung und Befolgung, die Hindernisse

heben, welche der Vertheilung, Zusammenlegung, Benutzung des Grundeigenthums auf eine gemeinschädliche Weise entgegenstanden: so lange aber der Bann nicht aufgehoben wird, welcher zwischen Stadt und Land besteht, ist das Gute, das dringend Nöthige, kaum zur Hälfte gethan. — Wenn Jeder, nach Neigung, Geschicklichkeit und Vermögen, Grundeigenthum erwerben darf, so muß ihm aus gleichen Gründen auch verstattet seyn, sich jedem Gewerbe zu widmen, damit kein örtliches oder zeitliches Monopol für den Trägen und Ungeschickten bleibe. — So wie der Landbauer kein ausschließliches Recht hat, den Preis des Grundvermögens zu bestimmen, sondern der Städter mit seinem Kapital und seinen Talenten darauf wirkt: so muß auch dieser nicht verlangen, die Concurrenz der andern Classe auszuschließen. Man spricht von Aufhebung der Zünfte in den Städten, bei fortdauernder Bannung der Gewerbe in ihre Mauern. — Freilich ist es immer löblich, das Gute wenigstens anzufangen; allein die Hindernisse, mehr zu thun, sind doch vielleicht nicht unübersteiglich. Der

Gegenstand ist zu wichtig, zu umfassend, als daß ich wähen sollte, ihn ausführen zu können; in deß wage ich es, einige Grundlinien zu zeichnen.

I. Durch die Entwicklung der gesammten Zeit ist es dahin gekommen, daß der Edelmann, der Bürger, der unterthänige Bauer das nicht mehr sind und bleiben können, was sie waren. Ausschließliche Rechte auf Güterbesitz, auf Steuerfreiheit, auf Handel, auf Gewerbe, auf Sicherung des Daseyns und der Zahlungsfähigkeit durch fremde Unterstützung, müssen gleichzeitig niederfallen. Versuche, das Eine ohne das Andre zu erhalten oder neu zu bilden, können nur Auflösung des natürlichen Gleichgewichts und einseitige Wirkungen erzeugen.

Welche Folgen die Gleichheit der Rechte auf jede Thätigkeit, welche Folgen die Gleichheit der Besteuerung hat, zeigt, in einer bewundernswürdigen Größe, Großbritannien. Hätten die großen Gutsbesitzer die Steuerfreiheit, die Städte den Gewerbezwang, die Bauern das Recht auf vormundschaftliche Abhängigkeit verlangt und behauptet, oder wäre es den letztern aufgedrun-

gen worden: so würde schwerlich Britannien der ganzen übrigen cultivirten Welt in Gewerben, Thätigkeit jeder Art, bürgerlicher Größe, Freiheit des Sinnes und der Verfassung die Wage gehalten haben. Wir können kein Britannien werden; uns sind die Fügeln der Welt nicht anvertrauet: aber wenn wir unterlassen, auch das Kleinere zu thun, was wir können und sollen: wie dürften wir verlangen, über Größeres gesetzt zu werden!

2. Unser Abgabe-System ist das größte Hinderniß gegen die Aufhebung des Gewerbebanns; und eben dadurch beweiset sich die Nothwendigkeit, jenes in sich unvollkommne zugleich umzugestalten. Man reducire die Zahl der accisbaren Gegenstände; man hebe die zweckwidrigen Natural-Lieferungen von dem Producenten der verlangten Objecte auf, und lasse jeden Unterthan nach Verhältniß dadurch beitragen, daß die Kosten aus den indirecten Steuern genommen werden; man führe auf den platten Lände eine allgemeine, leicht zu controllirende, Trankesteuer ein, verlaube dagegen den freien Vertrieb

aller Gewerbe; und gleiche das sich ergebende Mißverhältniß zu den Städten, durch Hebung der Licenzen nach Verhältniß des Gewerbes, oder durch eine fixe Accise, aus. Bei der innern Gewisheit, daß die Sache ausführbar und heilsam ist, müssen specielle Fragen über die Größe solcher Fixationen und über diese und jene Folge zwar erwogen werden; sie können aber den Hauptplan nicht umstoßen. Wenn nur erst das Gebäude in seinen Haupttheilen aufgeführt ist! — ob man die einzelnen kleinen inneren Einrichtungen so oder anders zu treffen habe: das kann nur die Erfahrung lehren. Würde man es rathsam finden, nicht zu säen, weil manches unvorhergesehene Ereigniß die Ernte verringern kann? — und sind manche hieher gehörige Einwendungen nicht jener Besorgniß gleich zu achten?

In Großbritannien sind die vielfachen Zettelgelder, Uebertrags-Accise, Gold-, Silber- und Agio-Berechnungen u. s. w. völlig unbekannt. Welcher praktische Accise-Officiant denkt nicht mit Seufzen an diese und ähnliche Dinge!

und welcher wünscht nicht baldige, leichte Vereinfachung!

Jetzt noch Einiges zur Vergleichung der Britischen Besteuerung einzelner Gegenstände mit der Besteuerung im Preussischen. Ich bin außer Stande, diese Vergleichung so vollkommen zu machen, als ich wünsche, und muß mich beschränken, vorläufige Data dazu an die Hand zu geben. So fehlen mir gleich

1. beim Bier, Nachrichten, wie viel Malz zum Barrel der verschiedenen Sorten Bier genommen, und wie viel davon gezogen wird; ja, auch die Geldpreise sollten genauer als oben bestimmt seyn. In Britannien muß die Abgabe vom Bier, vom Malz, vom Hopfen und von den Lizenzen summiert werden, um zu wissen, wie hoch zuletzt das Fabrikat wirklich besteuert ist: dies verursacht sehr verwickelte Rechnungen.

In der Churmark nimmt man an, daß von 1 Scheffel Weizenmalz eine Tonne Bier, und von $1\frac{1}{2}$ Scheffel Gerstenmalz auch eine Tonne Bier gezogen werde. Die Abgabe wird vom Scheffel Weizenmalz mit 18 gr. und vom Sches-

fel Gerstenmalz mit 12 gr. erhoben und folgen-
dermaßen verrechnet :

Neue Ziese zur landschaftlichen Casse 3 gr.
Ziese zur Städte-Casse 3 — 6 pf.
Zur Accise-Casse 11 — 6

Summa 18 gr. —

Auf gleiche Weise vertheilen sich die 12 gr.
zu 2 gr., 2 gr. 4 pf. und 7 gr. 8 pf.

Bei der Fassung des Bieres ist ein Accise-
Officiant zugegen: ergibt sich dann ein höheres
Bier-Quantum, so soll dies sogenannte plus-Bier
mit 18 gr. für die Tonne besteuert werden.
Wird Bier aus einer Stadt in die andere ge-
sendet, so giebt es für die Tonne, zur großen
Hemmung des inneren Verkehrs, einen Nach-
schuß von 9 gr. Thlr. gr.

Die Tonne Bier von Amtsbrauereien zahlt 1 3
von andern Landbrauereien 1 21
Bier aus dem Auslande 4 —
und außerdem jedes Mal die Tonne an

Einlaßgeld — 6
und an Uebertrags-Accise vom Thaler — 3

Duchstein giebt an Douceurgeldern (la-
 cherlichen Ursprungs!), ferner auferor-
 dentlich, für die Tonne . . . Thlr. 4 gr.
 Fruchtwein zahlt, nach dem Preussischen
 Tarif, vom Eimer — 6—
 Mummie vom Eimer 4 —
 inländisches Malz desgleichen . . . — 18—
 ausländisches I 3—

Sene Abgaben von der inländischen Fabrika-
 tion erschöpfen aber eben so wenig wie der ein-
 zelne Britische Tarif. Das die Last, welche zuletzt
 wirklich auf dem Fabrikate ruhet; die Beilage IV
 weist nach, welche andre Hebungen hier noch
 mit zur Verrechnung gezogen werden müssen.
 Aus den sämtlichen hier und oben erwähnten
 Angaben ergibt sich, ob sie gleich unvollständig
 sind, daß die Besteuerung in England bedeutend
 höher ist, als bei uns.

2. Von Gegenständen die in Auktionen ver-
 kauft werden, wird in Preussen selbst nur in dem
 einzigen Falle etwas erhoben, daß sie vom Aus-
 lande oder dem platten Lande zur Versteigerung
 in

in die Stadt kommen. Der Thaler giebt dann
Consumtions: Accise 6 gr. 6 pf.
Handlungs: Accise 2 — 3 —

In Summa Preussisch 8 gr. 9 pf.

In der Churmark werden nur die von auswärts eingehenden, und die vom platten Lande neu eingehenden, Objecte nach den gewöhnlichen Tarif: Sätzen versteuert.

3. Der ausländische Gold: und Silberdrath zahlt 15 gr. vom Thaler Werth; die inländische Fabrikation ist nicht besonders besteuert.

4. Rum, Arrak ohne Unterschied der Stärke, desgleichen fremde Liköre, geben vom Eimer zu 64 Quart, mit Einschluß der Uebertrags: Accise,
in der Churmark 25 Thlr.
in Memel, Königsberg und Elbing 7 —
in den übrigen Theilen von Preussen 14 —

Die Verschiedenheit dieser Sätze wird hofentlich bald nach Gründen ausgeglichen werden.

Bedenkt man, daß in England die geringste Abgabe vom Rum vor dem Kriege für das Gallon zu $3\frac{5}{10}$ Berl. Quart 2 Thlr. 7 gr. 4 pf. betrug, und jetzt zwischen 3 Thlr. 10 gr. und 5

Zhlr. 10 gr. beträgt: so ergibt sich, daß die höchste Preussische Steuer, selbst mit Hinzurechnung des Zolls, der Britischen niedrigsten noch nicht gleich kommt. Zum Branntweimbrennen im Lande zahlt der

Scheffel Weizen	21 gr. — pf.
— Roggen	16 — 4 —
— Gerste	14 — — —

mit Ausschluß des Uebertrags von 3 gr. für den Thaler. Hierbei wird angenommen, daß von

1 Scheffel Weizen	18 Quart
— — Roggen	14 —
— — Gerste	12 —

Branntwein zu 3 Grad Stärke gezogen werden. Der Destillator wird nicht besonders besteuert. Die Anlage IV. zeigt wiederum, welche andere Abgaben noch außerdem dies Gewerbe treffen; die Vergleichung mit Großbritannien ergibt, besonders wegen der hohen Malztare, dort eine weit höhere Besteuerung, als bei uns. Bei der Ausfuhr zahlt der inländische Branntwein hier nur sehr geringe Zollabgaben; wegen der Bonification des aus den Städten nach dem Aus-

lande zu verkaufenden Branntweins sind die Verhandlungen noch nicht beendigt. Die Verschiedenheiten der Accisetarifs in den verschiedenen Provinzen der Preussischen Monarchie werden, leider! noch durch Ergänzungs-Accise ausgeglichen. Selbst die Churmark hat jetzt zwei Tarifs: einen Churmärktischen und einen Magdeburgischen.

5. Glas wird bei uns nach dem Fabrikat, mit 6 pf. vom Thaler Werth, nicht nach den Materialien, besteuert; diese Methode ist bequemer, und wahrscheinlich wird auch in England oft Fixation der Abgabe in der Praxis eintreten.

6. Der Hopfen, dessen Ausfuhr wahrscheinlich, nach den höhern Orts allgemein aufgestellten Grundsätzen, nächstens erlaubt werden wird, zahlt an Accise-Gefällen für den Scheffel 3 gr. Die umständlichen Brittischen Vorschriften kommen hier nicht zur Anwendung.

7. Der Zoll, welchen Kaffee, Thee u. s. w. im Preussischen entrichten, ist bei der unvollendeten Organisation der Landzölle und dem Bestehen der Wasser-Binnenzölle, wie das oben Gesagte und die Beilage II. beweiset, nicht genau

anzugeben, sondern je mehr Zollstätten die Waare berührt, desto theurer wird sie.

Die Accise: Gefälle betragen:

vom Pfund Cacaobohnen . . . 2 gr.

— — Kaffee 2 —

dazu der, dem Ursprunge nach unglückliche, der Erhebung nach beschwerliche,

Vanco: Impost mit. 2 pf.

vom Pfunde Thee 10 gr.

— — Chocolate . . . 4 —

Wenn diese Waaren in den Packhöfen bleiben, so zahlen sie ein Niederlagegeld nach der Dauer der Zeit, welches überall verschieden, in deß sehr unbedeutend ist.

Beim Kaffee werden 3 pr. Ct. Rabatt bewilligt. Die Vergleichung mit den Britischen Abgaben beweiset, daß diese ohne Vergleich höher sind, als die Preussischen.

8. Die Einfuhr des fremden loth- und knopergaren Leders ist verboten; nur aus Frankreich und dem Königreiche Westphalen wird es, gegen eine Abgabe von 8 pr. Ct., eingelassen.

Vom Paar Englischer Stiefelschäfte werden

12 gr. gezahlt; vom Centner Englischen Sohl-
oder Busleders 2 Thlr. gr.

Vom Centner eingeführten samit

schon Büffel- oder Rindsleders 1 — 10

vom Stück Hirsch- und Elennsleder . . . 2

— — Dannhirsch- und Renn-

thierleder 1 $\frac{1}{2}$

— — Schafleder 1 $\frac{1}{2}$

— — Kalbleder 1

Die inländische Leder-Fabrikation ist keiner
Abgabe unterworfen; nur die rohen Häute ge-
ben eine sehr geringe Steuer, z. B. 1 pf. für
ein Kalb-, Schaf- oder Lammfell.

9. Die inländische Fabrikation der Lichte aus
versteuertem Talg ist im Preussischen keiner Ab-
gabe unterworfen. Das Pfund Wachslichte zahlte
1 gr.; die gelben Wachslichte sind mit 1 gr.
vom Thaler Werth besteuert.

10. Die Verfertigung von Linnen, Kattun,
Seidenzeug und Callicoes ist im Inlande keiner
Abgabe unterworfen; die Einfuhr aus der Frem-
de ist verboten, wovon nur weiße Kattune aus-
genommen sind, und nach Verhältniß ihrer Gü-

te 16, 24 bis 32 Thaler für das Stück zahlen. Aus Frankreich und dem Königreiche Westphalen werden jetzt aber alle seidene Zeuge gegen 10 pr. Ct., baumwollene und leinene gegen 8 pr. Ct. Abgabe eingelassen.

11. Die von dem platten Lande eingehenden Mauersteine zahlen von dem Hundert 6 pf.; die Einfuhr der fremden ist nur gegen Pässe erlaubt. Die Dachsteine sind einer gleichen Abgabe unterworfen.

12. Postpapier zahlt für das Rieß 2 gr.

Schreib- und Concept-Papier 1 —

Druckpapier 4 pf.

inländisches Pack- u. blaues Papier 8 —

fremdes 3 —

Fremde türkische, buntgemahlte, marmorirte und gedruckte Gold- und Silber-Papiere sind verboten.

Das Regal-Papier zum Zeichnen von Landkarten zahlt 1 gr. vom Thaler.

Gedruckte Bücher sind gar keinen Abgabe unterworfen; nur die jüdischen machen eine Ausnahme, und zahlen 2 gr. vom Thaler Werth.

13. Die fremden Tabacksblätter werden mit 2 gr. für das Pfund, die Virginischen Tabacks-
fiengel aber mit 1 gr. für das Pfund versteuert.
Einländische Tabacksblätter zahlen 1 Thaler für
den Centner.

Der feine Spanische
Schnupftaback ist mit 1 Thlr. für d. Pfund
Canaster — — — 6 gr. — —
Portorico — — — 4 — — —

die übrigen fremden Sorten
Rauch- und Schnupftaback mit 6 — — —
besteuert.

14. Küchen- und graues Salz zählt für den
Scheffel 1 gr. 23; pf. das Steinsalz 2 gr. für
den Centner.

Kein Privatmann darf fremdes Salz, bei
12 gr. Strafe für die Meße, einbringen.

Wie hoch die Seehandlung und das General-
Salz-Departement das Salz im Auslande be-
zahlen, ist mir nicht genau bekannt. Der Gewinn,
den die Staatscassen von diesem Alleinhandel be-
ziehen, ist zwar sehr bedeutend; allein die Con-
traventionen sind es bei den jetzigen hohen Ver-

Kaufspreisen (14 Thlr. 17 gr. für die Tonne zu 405 Pfund) nicht minder, und wahrscheinlich würde sich jener Gewinn nicht verringern, wenn dieser Handel auf eine verständige Weise in die Hände von Privat-Personen überginge. Man vergleiche darüber eine lehrreiche Abhandlung in Kraus kleinen staatswirthschaftlichen Schriften.

15. In den Städten darf die Seife nur aus versteuerten Materialien gefertigt werden; alsdann ist sie keiner weiteren Abgabe unterworfen. Fremde weiße Seife zahlt vom Centner 12 gr. 6 pf.; vom platten Lande die Tonne 8 gr.; die graue Seife aus dem Königreiche Westphalen 16 gr. vom Centner. Die Einfuhr aus andern Staaten ist verboten.

16. Silber-Geschirr zahlt, wie oben erwähnt worden ist, vom Loth Brutto-Gewicht eine Abgabe von 4 gr., welche dem Goldschmidt bei der Ausfuhr vergütet wird. Von fremden Waaren sollen, noch außer der neuen vorbemerkten Stempelabgabe, 8 gr. 6 pf. vom Thaler Werth entrichtet werden, wodurch die Einfuhr

offenbar unmöglich wird. Die Goldschmiede gehen jährlich eine fixe Accise für das zu ihrem Gewerbe verbrauchte Gold und Silber.

18. Zur inländischen Stärke- und Puder-Fabrikation wird der Scheffel Weizen mit 3 gr. versteuert; fremde Stärke und Puder ist verboten. Aus dem Königreiche Westphalen darf jedoch Stärke gegen eine Abgabe von 13 gr. vom Centner, und der Puder, gegen Zahlung von 10 gr., eingebracht werden.

18. Die fremden Wagen oder vielmehr Kutschen *cc.* werden mit 7 gr. 6 pf. vom Thaler Werth versteuert; die inländischen dürfen nur aus versteuerten Materialien verfertigt werden, und sind keiner weitem Abgabe unterworfen.

19. Rheinwein, Champagner, Burgunder, Ungarische, Frankens, Mosel- und andere feine Weine zahlen 10 Thlr. 16 gr.; die Portugiesischen, Italiänischen, Griechischen und Likör-Weine 8 Thlr. 16 gr.; die Spanischen, Oestreichischen, ordinären Franz- und alle übrigen fremden Weine geringerer Gattung 5 Thlr. 20 gr. vom Eimer, und 3 gr. vom Thaler Uebertrags-

Accise. So bedeutend diese Abgaben sind, so erreichen sie doch bei weitem nicht die Englischen, welche den Werth der Waaren selbst übersteigen. Der inländische Landwein zahlt 5 gr. für den Eimer.

Der fremde Weinessig wird mit 3 Thlr 18 gr. der inländische mit — — 5 — für den Eimer versteuert.

Fremder Bieressig ist verboten.

Bei dem Eingange vom platten Lande zahlt dieser 21 gr. für die Tonne.

Vom Scheffel Weizenmalz zum Fruchtessig werden 18 gr., und vom Scheffel Gerstenmalz 12 gr. entrichtet. Der feine Französische Tisch- und die wohlriechenden Wasch- und Toiletten-Essige sind einer Abgabe von 6 gr. für den Thaler Werth unterworfen. — Es würde mich zu weit führen, einzelne Balancen der Englischen und hiesigen Accise-Abgaben anzulegen; daher begnüge ich mich, sie durch diese Zusammenstellungen Jedem möglich gemacht zu haben. Eben so wenig gehört hieher die Aufzählung aller der bloß im Preussischen jener Abgabe unterworfenen Ge-

genstände; deshalb wende ich mich sogleich zu den Bemerkungen über

Die Landtare und die Grundsteuer.

Unfreiwillig steht die seit mehr als hundert Jahren unveränderte Englische Landtare jetzt nicht in einem richtigen Verhältnisse zum wirklichen Ertrage; sie war schon bei ihrer Fixation sehr gering: um wie viel mehr muß sie es nach so ungemeiner Erhöhung der Renten seyn! Viele halten dafür, diese niedrige Grundsteuer sey ein Unglück für England; — mir scheint die entgegenge setzte Meinung richtiger. — Ganz entbehrlich ist jetzt eine Grundsteuer nicht, weil bei den großen Bedürfnissen des Staates fast auf jede nur denkbare Weise genommen werden muß; weil, wie schon oben bemerkt wurde, das Nehmen in großen Quantitäten an Einer Stelle praktisch unmöglich ist; ferner, weil ohne eine solche Steuer vielen Menschen mit den Abgaben fast gar nicht beizukommen wäre. Jede Grundsteuer wirkt aber verderblich auf die Production und auf den Credit; erstlich auf die Production; denn die Kapitalien werden von der

Anlegung im Ackerbau, dem, wenn nicht wichtigsten, doch sichersten und unentbehrlichsten Fundament des National-Reichthums, weggedrängt. Dieser Umstand findet für Handel und Gewerbe durch Belastung mit indirecten Abgaben weit weniger Statt, weil diese letzteren sich auf die Consumenten vertheilen und verschwinden, dort aber fast ganz den Eigenthümer treffen. Die Grundsteuern vermindern ferner — und dies ist das wichtigste — den Kapital-Werth des National-Vermögens nicht in dem Verhältniß ihrer wirklichen Nominal-Größe; — sondern um die Summe, von welcher ihr Nominal-Werth als Zins erscheint. Sie sind gewissermaßen die Antipoden des Fundirungs-Systems, d. h.: hier nehme ich bloß die Zinsen, um das Kapital zu heben; dort vertilge ich das Kapital, um die Zinsen zu erhalten. Wenn z. B. auf ein Grundstück 5 Thlr. Grundsteuer gelegt werden, so vermindert sich in demselben Augenblick der Kapital-Werth um 100 Thlr.; der Credit des Grundstückes vermindert sich um diese Summe; ja, es ist der Fall denkbar, daß durch allmähliche Steigerung Kapi-

tal und Credit gleich Null wird. Dies Zurück-
 schlagen der Grundsteuern auf den Werth der
 Grundstücke, dies Radiciren derselben, ist ein
 praktisch ganz unvertilgbarer, über alle Maßen
 wichtiger Fehler, wogegen alle Raisonnements
 aus bloß theoretischem Standpunkte nichts hel-
 fen; daß dagegen ein solches Radiciren (Ver-
 wurzeln) der Last bei den indirecten Steuern
 nicht Statt findet, ist ein überaus wichtiger Vor-
 theil. Die Steigerung der letztern kann viel
 von der Einnahme wegnehmen; allein sie ver-
 tilgt doch niemals Kapital und Credit. Zu die-
 sem Vorzuge kommt die sichere Erhebung, die wil-
 ligere Zahlung: die indirecten Steuern sind un-
 sichtbar, überall und nirgends, leicht beweglich;
 nur Einer und der Andre weiß, daß er sie zahl-
 te: Jedem scheint es von seiner Willkühr abzu-
 hängen, ob er sie entrichten wolle, oder nicht; sie
 sind psychologisch unentbehrlich, und durch sie
 eher 100,000 Thlr., als auf directem Wege 10,000,
 zu erheben. So wie es die Kindheit, die Un-
 vollkommenheit des Creditwesens, ja des gesamm-
 ten öffentlichen Lebens und des Verkehrs bezeich-

net, sich nach speciellen Hypothesen und Faustpfändern umzusehen: so ist es die Kindheit des Besteuerungswesens, immer dahin die Hände auszustrecken und da zu nehmen, wo man Land, Häuser und andre handgreifliche gar große Dinge sieht. Die, welche hieran zweifeln, sind an Hume's Ausspruch zu erinnern, daß fast bei keiner Wissenschaft so sehr wie bei der Staatskunde alles das, was, der ersten Betrachtung nach, als höchste Gewisheit und Wahrheit erscheint, bei tieferer Prüfung sich in die höchste Verkehrtheit verwandelt.

Das stillstehende statistische Besteuerungswesen ist eine Folge von der statistischen Betrachtung des Staates selbst; wenn er als etwas künstlich Zusammengesetztes, Fertiges, Abgeschlossenes erscheint, dessen man in Tabellen und Zahlen habhaft werden kann: dem ist die Besteuerung nur ein Divisions-Exempel; wenn er dagegen als etwas stets Bewegliches, Lebendiges, Wachsendes erscheint, dem können jene statistischen versteinerten Ansichten auch noch nicht einmal als Erklärung eines Moments gelten:

er muß das Lebendige als lebendig begreifen, dem Beweglichen sich selbst bewegend zugesellen, und nicht etwas Beharrliches, ein Gesetz, da appliciren wollen, wo es nicht hin gehört. So wie der Staat nichts ist, als die ewig fortlaufende Entwicklung aller denkbaren geistigen Thätigkeiten, unterstützt von den rastlosen Erzeugungen der Natur: so muß auch das Besteuerungswesen stets sich entwickelnd seyn; und das wird es nicht etwa durch täglichen Wechsel der Grundsätze, sondern dadurch, daß es nur eingreift, wenn und wo sich die Thätigkeit offenbaret, und in die Masse dieser Thätigkeit selbst eingreift. — Mein Zweck erlaubt nur diese Andeutung, nicht eine weitere Ausführung.

Auch unsere Grundsteuern sind, im Verhältniß zu den indirecten Abgaben, gering: meines Erachtens ein großer Vortheil; denn, nur auf diese Weise war es möglich, in der Preussischen Monarchie das zu leisten, was geleistet ist. Aber sie haben einen zweiten Fehler: den, daß sie nicht alle Theile des Grundvermögens treffen,

daß ganze Gegenden, ganze Stände, davon befreiet sind.

Es bedarf keines Beweises, daß dies finanziell, psychologisch und politisch höchst fehlerhaft, und bald zu verbessern ist. Soll diese Verbesserung ausgeföhrt bleiben, bis ein ganz neues Grund-Cataster angefertigt worden; so möchten wir es schwerlich erleben: denn diese Unfertigung ist ein weitaufwendiges, kostspieliges Werk; und wenn es denn auch mit aller Umsicht und Redlichkeit, die irgend anwendbar war, beendigt wird, so bleibt es doch nur wenige Jahre passend: die Natur, der Fleiß, die Einsicht, die Kapitalien bewirken so vielfachen und raschen Wechsel, daß man immer aufs neue anfangen muß, bis man es vorziehen wird, durchaus andere Wege der Besteuerung einzuschlagen. Es kann aber nicht schwer fallen, die contributionsfreien Gegenden und Stände mit einer Steuer zu belegen, die mit der für die übrigen Zahlungspflichtigen in billigen Verhältnissen steht; sobald nur der Entschluß dazu fest gefaßt ist, und sachverständigen, redlichen Männern dazu unbeschränkte Vollmacht

ertheilt wird. Hiermit ist die Aufhebung des Vorspanns, der Natural- Einquartierung, der Natural- Fouragelieferung, und die gleiche Verteilung der dadurch entstehenden Kosten zu verbinden; oder wenigstens sind, wenn dies nicht so schnell geschehen könnte, jene übermäßigen Lasten nicht bloß Einem Stande aufzulegen.

Die Idee in England die Landtare zu verkaufen, stimmt mit der bei uns aufgestellten, die Abgaben abzulösen; nur erstreckt sie sich dort auf alle Grundsteuern, hier aber bloß auf die gutherrlichen baaren und Natural- Hezungen.

Der Zweck für England ist schon oben angedeutet: nämlich die Ersparung von Zinsen, die theilweise Tilgung der Schulden, und die Erhöhung des Credits. Es fehlt an genauen Nachrichten, wie weit der Verkauf gediehen sey; man hatte aber gleich Anfangs gegen das Verfahren große Einwendungen gemacht, die sich zuletzt darauf reduciren:

daß man einer Grund- Tare bedürfe, daß sie heilsam sey, daß aber die Sache sich nicht

ausführen lasse. Der erste Einwurf ist in dem oben Gesagten berücksichtigt; der zweite hat sich zum Theil durch die Erfahrung widerlegt; ein dritter aber scheint, seit dem Budget des Lord Henry Petty, so viel Gewicht gewonnen zu haben, daß die Sache fast zum Stillstande gekommen seyn soll.

Man hielt es nämlich für nachtheilig, 80 Millionen Nominal: Werth, lebendiges, in Ackerbau steckendes, Kapital in die Hände der rentirenden Stocks: Inhaber zu spielen, und dadurch vielleicht auf mehrere Jahre für die National: Oekonomie zu tödten. — Dieser Grund ist indeß an und für sich nicht entscheidend; denn, wenn der Landmann glaubt, mehr Vortheil zu haben, das Kapital Ein: für allemal, und nicht jährlich die Zinsen, zu zahlen: so braucht man in seiner Seele keine Bangigkeit zu hegen; wozu aber die 80 Millionen endlich verwendet werden, das ist die entscheidende, durch die bloße Einziehung derselben gar nicht beantwortete, Hauptfrage. Der gute Stand der Staatspapiere mußte die ganze Operation ungünstiger er-

scheinen lassen: das mag wohl der eigentliche Grund von der Hemmung derselben seyn.

Bei uns entsteht die Hemmung aus entgegengesetztem Grunde, aus dem Mangel an Geld und Credit; jene Ablösung wird so wenig, wie der Verkauf der Domainen, rasch zu Stande kommen können. Gelänge es indeß für alle Grundsteuern, so hätte man reinen Boden, um darauf ein neues Grund-Cataster zu fundiren. — Ganz den richtigen Grundsätzen entgegen, die Besteuerung erschwerend, und ohne Rücksicht auf die innere Kraft des Grundvermögens, wäre aber die Maßregel, Zahlungen für aufgelösete Zwangsgerechtigkeiten, z. B. für den Mahlzwang, an den Boden zu heften und als Grundsteuer zu erheben. Davon abgesehen, daß ein solches Radiciren für so viele Personen, die weder Grundvermögen noch bleibenden Wohnsitz haben, unmöglich wird; so drückt es die Grundbesitzer auf eine unbillige Weise: es verewigt nur das Mißverhältniß, und verwandelt den alten Mahlzwang in einen neuen Zahlzwang. Solche Uebelstände sind bloß wegzustreichen, ohne Außer-

hebung in andrer Form; — die frei gewordene Thätigkeit wird den geringen Ausfall an andern Orten vielfach ersetzen. Jede Erhebungsart ist vorzüglicher, als die Erhebung durch den Mahlzwang; aber unter allen zur Deckung etwaniger Ausfälle zu treffenden Maßregeln, ist die, welche bloß den Zwangspflichtigen anzieht, und zwar bloß durch directe Grundsteuer anzieht, die schlechteste. Die Besteuerung des übrigen Einkommens, des personal estate bei der Englischen Landtax, ist nur historisch erklärlich; wissenschaftlich untauglich; besonders dann, wenn die Steuer irgend zu einer bedeutenden Summenwüchse, was, bei der unwandlbaren Fixation der Quoten der Communen, die größten Ungerechtigkeiten erzeugen müßte.

Die fixirten Steuern (assessed taxes).

Mit Ausnahme der Fenstersteuer, welche aus bekannten Gründen fehlerhaft ist, und der Steuer vom Puder und von Wapen, die bei uns wohl nicht viel einbringen möchten, scheint eine Nachahmung dieser, den Luxus treffenden, Abgaben äußerst rathsam. Einwendungen gegen die

Mannichfaltigkeit dieser Taren haben Diejenigen gemacht, welche wissen, woraus sie bestritten werden, aber nicht wissen, wie und wo Einziehungen rathsam und möglich sind.

Die Einkommensteuer.

Ehe wir fragen, wie eine Einkommensteuer auszuführen sey, müssen wir untersuchen, ob und welche Vorzüge ihr überhaupt zukommen. Sie ist, bei mancher bald zu berührenden Aehnlichkeit der Unvollkommenheiten, in andern Punkten das Gegentheil einer indirecten Steuer: denn sie nimmt

1. vom Einnahme-, und diese vom Ausgabe-Kapital. Obgleich beide Kapitale in gewissem Sinne identisch sind, so finden sich doch praktische Unterschiede. Jenes ist ein Brutto-Kapital: eine auf das Einkommen gelegte Abgabe trifft dasselbe nur nach Abzug der Ausgabe, welche zur fortdauernden Erhaltung der Einnahme selbst nöthig ist; eine Besteuerung des Ausgabe-Kapitals trifft dagegen eigentlich ein Netto-Kapital, also ein Quantum, von dem die Zahlung weit unbedenklicher erfolgen kann; z. B.:

das Einkommen eines Gewerbetreibenden wird auf 1000 Thaler abgeschätzt; 400 Thaler schickt er seinem Sohn auf die Universität: die Einkommensteuer trifft die 1000 Thaler; die indirecte Steuer träge nur 600 Thaler, und so in ähnlichen Fällen. Welche die angemessnere in Beziehung auf Zahlungsfähigkeit sey, ist an sich klar.

Die Einkommensteuer raubt für ein gewisses Quantum absolut die Möglichkeit irgend einer Art der Verausgabung; die indirecte Steuer erschwert nur gewisse bestimmte Arten der Verausgabung.

1. Der Moment der Hebung ist bei der indirecten Steuer der günstigste, bei der Einkommensteuer der ungünstigste. Ich beziehe mich zunächst auf die schon oben gemachte Bemerkung, wie unrichtig es sey, zu wähnen, daß man immer da bares Geld zur Einziehung finden werde, wo notorisch eine Einnahme Statt gefunden hat. Die Zahl der Restanten wird, ungeachtet aller Zwangsmittel, äußerst groß seyn: ein Uebel, welches man bei den indirecten Steuern gar nicht kennt.

Man kann zur Hebung dieses Uebels darauf bringen, die Einziehung der Abgabe, wo möglich, sogleich in dem Augenblicke zu veranlassen, wo die Einnahme bezogen wird; allein diese Besserung ist einseitig: sie vermehrt in wissenschaftlicher Hinsicht den Fehler; es ist ein Pflücken unreifer Früchte, welche keinen Samen zu Erzeugung neuer Früchte bei sich tragen. — Wird dagegen bei der Ausgabe, bei der Consumtion, eine Steuer gehoben, so hat das gesammte Kapital zur Erzeugung neuer Güter, zur Erhöhung der Industrie, eingewirkt: das entgegengesetzte Verfahren muß die Consumtion, und, was davon unzertrennlich ist, die Industrie beschränken; mehr als eine Laxe, welche man unmittelbar auf die Consumtion legt.

Die Einkommensteuer wird bis zu einem gewissen Grade allemal Vermögenssteuer; und dann treffen sie alle die Vorwürfe, welche dieser mit Recht gemacht worden sind. Eine richtige Repartition derselben anzulegen, ist höchst schwierig. Das Ausmitteln des Einkommens, die Controllirung der Angaben, hat in England, wo der

Reichthum und das Interesse der Nation an den öffentlichen Vorfällen größer ist als bei uns, so große Schwierigkeiten gefunden, daß dem Minister Pitt übermäßig umständliche Vorschriften nöthig schienen, die er aber, bei dem nicht unnatürlichen Unwillen der Nation, zum größten Theil zurücknahm. Wenn schon die Controlle bei einer verständig eingerichteten Accise schwer ist, und die Erhebungsart geradelt wird: wie vielmehr zeigt sich hier Gelegenheit zu Vorwürfen, wo eine unübersehbliche Menge drückender Maßregeln, hundertfältige Vorschriften zur Abschätzung des Einkommens, und Willkühr bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich sind; wo jedes Individuum seine innersten Verhältnisse aufdecken soll! — ein Verlangen, das an sich hart, und, bei der Unbekanntschaft mit allen Begriffen von reinem Einkommen, und bei der inneren Unbestimmtheit derselben, so schwer wird, daß die unrichtigen Angaben, welche zahllos Statt finden werden, fast gerechtfertigt erscheinen. Wie wenige Kaufleute, Gewerbetreibende, Pächter u. s. w. führen so genaue Bücher, daß sie selbst

wissen, was sie einnehmen! und wie sollen sie die selbst gewonnene Consumtion, die unmittelbar für sich und ihre Familie verwendeten Vortheile berechnen, und dem Einkommen zusetzen? wie z. B. der Bäcker das consumirte Brot, der Fleischer das Fleisch, der Gärtner die Gartenfrüchte, u. s. w. Nur Rentnirer und Salariisten können — dadurch im Nachtheil — gehörige Geständnisse liefern; — für den ganzen übrigen zahlreichen Theil der Nation scheint es mir aus inneren Gründen unmöglich.

Ich schliesse mit den Worten eines von unsern größten Finanz-Kundigen, (Historisches Journal, September 1800, S. 433). »Ich halte die Einkommensteuer für ein lehrreiches und auf immer schreckendes Beispiel der radicalen Untauglichkeit aller auf eine große Sphäre berechneten directen Abgaben, für einen redenden Beweis von der Falschheit aller der verführerischen Theorien, die uns die Freiheit und den Wohlstand der Völker an diese Abgabe ausschließend gebunden zeigen wollten!“

Nur in einem einzigen Falle möchte sich die

Einführung der Einkommensteuer wohl immer noch nicht rechtfertigen, aber doch entschuldigen lassen: wenn die indirecten Abgaben schon zu solcher Höhe gestiegen sind, daß die Consumtion bei neuer Steigerung wirklich ganz aufhören müßte (eine Behauptung, die für viele Fälle nie wahr wird); — und wenn ferner die außerordentlichen Bedürfnisse so dringend sind, daß man seine Zuflucht auch zu Hülfsmitteln nehmen muß, welche nur eine Zeitlang dauern und für den Moment helfen sollen. Dann mag selbst die Einkommensteuer als Vermögenssteuer wirken; es ist nun einmal, leider! an der Zeit, selbst einen Theil des Kapitals aufzuopfern, um das Uebrige zu retten.

Es stehe also fest, daß die Einkommensteuer nicht umgangen werden kann. In diesem Falle sind, vor näherer Prüfung über die Behandlung der einzelnen Zweige des Einkommens, folgende allgemeine Fragen zu beantworten:

- I. Soll jedes Einkommen, welches irgend eine bestimmte Größe nicht erreicht, von der Abgabe frei seyn?

2. Soll eine Steigerung der Abgabe nach Procenten eintreten?
3. Sollen Ausgaben von dem Einkommen abgezogen werden dürfen?
4. Sind alle Zweige der Einnahme gleich hoch zu besteuern?
5. Wie soll die Ausmittelung des Einkommens, und die Administration im Allgemeinen eingerichtet werden?
6. Wozu soll die Einnahme verwendet werden?

Zu 1. — Nach dem ersten Plane zur Einkommensteuer in Großbritannien war jedes Einkommen, welches jährlich unter 60 l. betrug, von der Abgabe frei; dieser Grundsatz ist, wie wir oben (S. 138.) gesehen haben, nachher beschränkt worden. Die Fixirung einer solchen zur Befreiung von der Abgabe berechtigenden Summe hat die üble Folge, daß ein allgemeines Bemühen entsteht, sich in dies Vorrecht der Befreiung hinein zu drängen; es entgeht eine gewisse Masse von Einkommen der Besteuerung, besonders bei uns, wo die Quoten so gering sind. Ich glaube daher, daß jedes Einkommen ohne Ausnahme

zu besteuern ist; die Aermern jedoch ohne weitere Abschätzung, nach feststehenden, sehr geringen Sätzen.

Zu 2. Die Steigerung nach Procenten ist bei uns noch nöthiger, als in England, weil dort die Reicherer bei andern Abgaben schon sehr stark angezogen werden, und zwar

- a. durch die, im Maße des größern Verkehrs, Handels und der größern Geldeinnahme anwachsenden, Stempelsätze (m. s. S. 21. u. f.);
- b. durch die fixirten Taxen, welche fast ganz allein den Reichen treffen, und, nach Beschränkung jenes Grundsatzes über die Befreiung des Einkommens, um 10 pro Ct. erhöht worden sind;
- c. durch außerordentlich hohe Besteuerung einiger Gegenstände des Luxus bei der Accise;
- d. durch die für die wichtigsten Gewerbe im Maße ihres Umfanges, jährlich zu lösenden Licenzen;
- e. durch die Befreiung der ersten Lebensbedürfnisse, des Brotes, des Fleisches und des Brennmaterials, von allen Abgaben.

Allerdings treffen bei uns auch den Reichen größere Abgaben, als den Armeren; allein das Verhältniß ist noch nicht richtig gestellt, und dieser fünfte Punkt könnte allein schon eine Steigerung der Procente begründen. Wenn aber nicht auf der andern Seite große Ungerechtigkeiten eintreten, wenn nicht jeder Fortschritt der Industrie und des Wohlstandes gleichsam mit dem Banne belegt und schon im Ursprunge verübt werden soll: so darf jene Steigerung nicht in's Unendliche fortgehen. Ich würde, unter keinem Vorwande, selbst bei dem höchsten Einkommen, den Satz von 10 pro Ct. für die einjährige Hebung übersteigen. Wird dagegen bei uns dies Princip des Anwachsens der Abgabe ganz verworfen, so dürfte nur wenig eingehen, oder die Last für die geringere Classe unerträglich drückend werden.

Zu 3. Bei den Verhandlungen über die Einkommensteuer nannte Lord Auckland das Princip der Steigerung revolutionär; noch revolutionärer würde ihm der Vorschlag erschienen seyn, auf die Ausgaben der Einzelnen Rücksicht zu neh-

men; deshalb ist auch späterhin in England durchaus mit Recht die Begünstigung aufgehoben worden, welche anfänglich für eine gewisse Zahl von Kindern zugestanden war.

Diejenigen, welche mit dem Argumente dafür streiten, „daß der Eine bestimmte Einnahmen weniger nothwendig gebrauche und also mehr davon geben könne, als der Andre,“ behaupten zuletzt nur, „daß eine Einkommensteuer sehr große Mängel habe,“ wovon ich gleichfalls überzeugt bin; allein eine Einkommensteuer mit Rücksicht auf die Ausgaben eines Jeden, scheint mir den Begriff derselben ganz umzustossen. Sie verlangt ja eben durch die Besteuerung des Einkommens, daß Jeder seine Ausgaben nach dem Ueberreste regulire, welcher nach Abzug der Abgabe verbleibt; das Quantum der Einnahme bestimmt die Ausgabe, nicht die Ausgabe das Quantum dessen, was zur Besteuerung angezogen werden kann. In der Regel giebt Jeder alles aus, was er einnimmt, auch wohl noch mehr; da bliebe also nichts zu besteuern, ja man müßte noch zu geben. „Wir verlangen,“ sagen die andern Ge-

sünnten, „bloß den Abzug der nothwendigen Ausgaben.“ — Was sind denn aber die nothwendigen Ausgaben? ist dem Gelehrten der Ankauf von Büchern, dem Künstler der Ankauf von Kunstwerken, dem durch Neigung oder Verhältnisse Geselligen der Ankauf mannichfaltiger Gegenstände des Luxus, nicht eben so nothwendig zur untheilbaren Erhaltung und Bildung des Leibes und der Seele, als dem Armen die bloße Erhaltung seines Leibes? Das entgegengesetzte Princip führt, bei consequenter Anwendung, zur Erdrückung und Herabwürdigung alles dessen, was als das Herrlichste am Menschen erscheint; es führt, bei der besten Absicht, zur Auflösung und zur Anarchie; es ist gleich mit dem Princip einer Steigerung der Procente in's Unendliche, mit dem Princip einer absoluten Gleichheit des Vermögens, der Neigungen, Bestrebungen und Genüsse.

Zu 4. Alle Arten des Einkommens sind in Großbritannien gleich besteuert; denn die Ausnahme bei den Pächtern und Nießbrauchern ist

eigentlich nur scheinbar: sie entsteht durch die Art der Hebung und Berechnung.

Wir scheint jenes Verfahren unrichtig; denn

1. sollte wohl darauf Rücksicht genommen werden, ob ein Einkommen Folge eines geringern oder größern verwendeten Kapitals sey, und was zu 4 Procent rentirt, nicht besteuert werden, wie das, was zu 8 Procent rentirt. Doch diese Ausmittlung könnte praktisch wohl unmöglich erscheinen; dann aber bleibt es

2. möglich und nöthig, Einnahmen, die aus einem Real-Vermögen oder aus Eigenthum her rühren, welches für alle Zeiten für Kind und Kindeskind bleibt, welches Credit begründet, und ein Gewerbe dem Umfange nach über das eigentliche Vermögen hinaus; es bleibt nöthig, sage ich, solche Einnahmen stärker zu besteuern, als bloß persönliche Einnahmen von Gehalt, Sold, Pension ic., die mit dem Tode aufhören, die keiner Erhöhung fähig sind, deren Percipienten nicht einen Theil der Abgabe auf das Gewerbe selbst schlagen und von den Vortheilen des Credits keinen Gebrauch machen können.

Ra:

Kapitalien auf Leibrenten geben leicht doppelte Zinsen, weil ihre Rückzahlung wegfällt; im umgekehrten Verhältniß können Renten nur etwa zur Hälfte besteuert werden, wenn sie nicht reell, sondern an das Leben der Person geknüpft sind: oder, z. B., der Besteuerungs- und der gewöhnliche Zinsfuß mögen 5 Procent seyn, ich erhalte auf Leibrenten 10 Procent; denn so viel ist dem Zahler die Aussicht werth, das Kapital zu gewinnen: ich bezahle nur $2\frac{1}{2}$ Procent Steuer vom Gehalte; denn so viel muß ich mir den Verlust berechnen, der daraus entsteht, daß mir niemals das Kapital, sondern nur die Rente auf Lebenszeit, zu Theil wird.

Zu 5. Nicht etwa allein durch den Reichthum der Nation, sondern hauptsächlich durch die Art der in Großbritannien erwählten Administration, ist ein glänzender Erfolg der Einkommensteuer möglich geworden. Wir müssen hier von allen bisherigen Einrichtungen abweichen, oder auf gerechte und einträgliche Resultate verzichten. Wir müssen (eine Ueberzeugung,

die jetzt von den höchsten Behörden schon mehrmals ausgesprochen worden (ist)

1. einsehen lernen, daß nicht die Zahl der Vorschriften, nicht die Danksziffern und Principien etwas helfen; sondern daß diese der Tod der lebendigen Bemühungen, der Hinterhalt der Trägen und Unredlichen, eine Scheidewand gegen die Wahrheit sind. Ueberaus einfach erscheinen die Britischen Grundregeln; dagegen aber

2. ist, durch die freie Wahl der Officianten aus allen Ständen des Volkes, die Vertretung eines jeglichen Interesse möglich geworden. — Ehe bei uns nicht an die Stelle der einseitigen Repräsentation eine Bevormundung der übrigen Stände, bis zu ihrer nicht plötzlich zu verlangenden, aber zu hoffenden, Großjährigkeit, eintritt: ehe wird das Grundübel nicht verschwinden, an welchem wir jetzt überall Franken. Nicht als wenn ich meinte, der Repräsentant des einen oder des andern Standes solle nur auftragsweise für seine Committenten sprechen; im Gegentheil, ganz gelöst von dem einzelnen Interesse derselben soll er das gesammte Interesse Aller

vor Augen haben, und nur für das eine untrennbare Wohl des Staates wirken. Von einem Punkte aus, ohne Gegengewicht, handeln, hiesse eine Centrifugal-Kraft ohne Centripetal-Kraft wirken lassen: nicht geregelte Ordnung, nicht Maß in der Bewegung kann daraus entstehen, sondern ein furchtbarer Sturz in das tiefste Verderben; und das haben wir erlebt. — Conſt sprach der König nur durch die Behörden zu dem Volke; und — so thöricht man auch oft gewißelt hat — die Kammern waren nicht die Blutsauger, sondern die Vertreter des letzteren. Will man eine solche Vertretung nicht mehr, so kann doch an die Stelle der Verfassung, welche Unparteilichkeit und Kenntniß aller Verhältnisse erzeugten, nicht eine bloße Geburt der Noth als Rettungsmittel constituiert werden. Indem die Vereinfachung aller Zweige der Verwaltung als Ziel aufgestellt wird, und vorher getrennte Behörden in der Regierung vereinigt sind, für welche, wie für das Consistorium, ein eigenthümliches Leben wenigstens nicht unmöglich scheint: — wäre es ein Auseinander-Reißen

des Untrennbaren, wenn Besteuerung, Erhebung, Execution, mehreren, in ihren Ansichten und Verfügungen einander oft widersprechenden, Behörden anvertrauet würden.

Nicht in den Sachen, nicht in den Personen allein, nicht im bösen Willen, nicht in tadelnswerther Anmaßung, liegt das offenbare Uebel, sondern in der formellen Organisation der Eines Behörde, und in der Lösung von der andern. Wir müssen dem Uebel in der Wurzel beikommen; wir müssen der Einsicht, dem Muth, der Bedrängniß das Wort vergönnen, damit endlich aus allen Theilen der Nation ein Ganzes zusammenwache, und mit Sonnenklarheit allen vor den Augen des Verstandes und des Herzens geschrieben stehe, daß durch das vereinzelte Treiben der Untergang Aller begründet wird, daß der ungerechte Druck des Augenblicks über kurz oder lang die Federkraft weckt, welche zerstörend zurückwirkt. Ja, es leuchtet dem Unbefangenen ein, daß ein Höheres vorhanden, erreichbar ist, wonach Alle sehnsuchtsvoll greifen sollten, anstatt zu wählen nach

den versunkenen Schätzen und Freuden und Rechten, welche den Voreltern zustanden, weil sie die Kraft gehabt hatten, sie zu begründen. Was der Gipfel der Größe war für Eine Zeit, wird, entartet, gemißbraucht, der Tod der andern; und das ist die Kunst der Staatswissenschaft, in den raschen Bewegungen der Welt zu erkennen, was junges Leben in sich trägt und gebildet und erzogen seyn will, und was nur der Krankenpflege bedarf, um des früheren Lebens halber ehrenvoll beerdigt zu werden.

3. Was thut die Regierung in Großbritannien bei den Einzelheiten der Verwaltung? — Nichts! — und erst, wenn bei uns die Ueberzeugung allgemein geworden ist und tief Wurzel geschlagen hat, daß das stete Belehren, Vorschreiben, Entscheiden, Einwirken, alle tüchtige Thätigkeit verdrehet und lähmt: erst dann werden wir zu dem erwünschten Ziele gelangen. Nicht auf Vorschriften, Principien verläßt sich die Britische Regierung; — sondern auf die Redlichkeit, die praktische Weisheit der Männer, welche, nach der Stimme ihrer Mitbürger, wür-

dig sind, über ihre Rechte und ihr Gut zu entscheiden.

4. Weil ein solcher Beruf groß und ehrenvoll ist, so übernimmt ihn der Freund seines Vaterlandes gern und unentgeltlich; aber mit welcher Sorgfalt ist auch die Britische Regierung bemühet, die Würde dieses Berufes nicht zu verlesen! Der von ihr gesetzte Aufseher kann temporell einwirken; aber der Ausspruch der Commissarien ist die letzte höchste Instanz. Alle Geschäfte sind in einen bestimmten Kreis von Personen eingeschlossen, über denen nicht neue controlirende Behörden in engeren Kreisen stehen; es ist von Anfragen, Berichten und andern Schreibeereien nie die Rede. — Freilich, wollte man dies nachahmen ohne vollendete Repräsentation und Wahl: — so würde das Uebel vermehrt, keinesweges vermindert. Manchem scheint es jetzt bei uns sehr beschwerlich, ein öffentliches Amt dieser Art anzunehmen: so entfremdet sind wir der Einsicht von der hohen Wichtigkeit der Selbstbesteuerung! — Wenn wir ihn aber fragen: wären bei entgegengesetzter Organisation solche Prägra-

vationen möglich gewesen, als wir sie während der letzten Jahre vor Augen gehabt haben? — so wird er dies verneinen und mit Dank die aufgetragenen Geschäfte verrichten. —

5. Wozu endlich wollen wir die Einnahmen der Einkommensteuer verwenden? Zur Verzinsung und Tilgung der Kriegeschulden. Stehen diese fest? — Meines Erachtens, Nein!

Wir haben Gläubiger bona fide und mala fide; wir sehen Anleihen eingegangen zu übermäßigen Zinsen, welche aufzubringen ganz unmöglich ist, deren Bewilligung vielleicht der Augenblick der Noth entschuldigte, deren fortdauernde Zahlung, bis zu 21 Procent bei neunfachen Pfande, aber nicht gerecht, sondern ungerecht, deren Empfang auf Kosten seiner Mitbürger hier wahrhafter verwerflicher Wucher wird. Die Stadt Berlin, welche, in Vergleich mit der Provinz, mehr Schulden und weniger innere Kräfte hat, leidet nicht wie diese, weil zweckmäßigere Vorkehrungen getroffen und ohne Vergleich billigere Anleihen gemacht worden sind. — Weit entfernt, solche unkluge und ungerechte Behand-

lung der Creditoren und Lieferanten anzurathen, wie sie bloße Willkühr oft herbeiführte, ist doch hier eine Prüfung, Sonderung, Behandlung und Fixation schlechterdings nothwendig, wie sie einst Sully, zum Wohl seiner Nation und zum ewigen Ruhm seines Namens, durchgesetzt hat.

Dies geschehe schnell und mit Ernst; dann mögen sich die Stimmen der Stände mit der Stimme der Regierung vereinigen, daß aus allen Theilen der Nation Männer zu einer Schuldenverwaltung und Tilgungs-Deputation zugezogen werden, und diese Deputation, wie dies schon in andern Provinzen der Fall ist, als Theil der Regierung, unter demselben Präsidium, das Wohl des Ganzen befördern.

Durch eine solche Organisation ist

1. den Ständen die gehörige Theilnahme gesichert;
2. allem Schreiben zwischen den Committeeen derselben und der Regierung ein Ende gemacht;
3. jedem Streite, jeder widersprechenden Maßregel vorgebeugt. Beide Theile erhalten — was bis jetzt schlechterdings unmöglich ist — eine

vollständige Uebersicht der Bedürfnisse und der nothwendigen Maßregeln, während jezt Keiner, beim besten Willen, des Andern Ansichten begreifen kann. Der Eine will vom Unterthan dies, der Andere jenes Beitreiben; Jeder glaubt, sein Verlangen sey das dringendere, und der unglückliche Unterthan wird zwischen diesen zwei Mühlsteinen gemahlen und geschrotet.

Die Schulden-Deputation wird sich bald überzeugen, daß mit der alleinigen Einführung einer Einkommensteuer dem Uebel kein Ende gemacht werden kann: ihr Betrag wird nie den Bedürfnissen genügen; denn die Idee, sie auf 3 bis 4 Procent zu fixiren, aber vielleicht in Einem Jahre sechs bis achtmal diese 4 Procent zu heben, zeigt, daß man das Wesen dieser Steuer, und der Besteuerung überhaupt, gar nicht versteht. Unbestimmtheit der Forderungen ruiniert alle Einzelnen; Unsicherheit der Bedürfnisse die Staaten. — In dem mit vielem Verstande und einer überaus verehrungswürdigen Unpartheilichkeit entworfenen Schuldentilgungsplane für die Stadt Berlin, ist deshalb eine dreifache Steuer

vorgeschlagen worden: eine Grund-, eine Vermögens- und eine Einkommen-Steuer; jede trifft gewisse bestimmte Gegenstände, keine wird mit der andern cumulirt: die beiden ersten sollen 4 Procent des Kapitals, die letzte 8 Procent der Einnahme oder der Rente, des Zinses, betragen. Anfänglich möchte man vor der Größe der ersten erschrecken; ja, ihre Hebung ist schlechterdings unausführbar: allein von Hebung ist, wenn ich nicht irre, gar nicht die Rede, sondern die richtig leitende Idee muß, wie es mir scheint, folgende seyn: die Commune hat, als solche, weder Geld noch Credit; dieser muß, nach gänzlicher Zerstückung, auf die schon oben erwähnte Weise zur Kindheit zurückkehren, d. h.: man muß die Schulden- und Zinsenlast vertheilen, für jeden Theil derselben Special-Hypothek und Faustpfand bestellen, und so beweisen, daß der Bankrott noch nicht vorhanden ist. — Je weiter, je umfassender oder je gründlicher, diese Maßregel wirkt, desto mehr wird die Meinung schwinden, daß in jener Special-Hypothek mehr Sicherheit sey, als in der Bürgschaft, dem Leben,

der Thätigkeit, den Erzeugnissen des Ganzen. Dann erst entsteht der Credit, der Glaube, das Vertrauen; — Mißbrauch aber ist es, dann von „Credit“ zu sprechen, wenn ich die Hand auf die Sache lege, weil ich der Person nicht traue. Das übermäßige Vorwalten objectiver Sicherheit hat, uns zum höchsten Schaden, allen persönlichen Credit vertilgt, und dahin hat, noch mehr als die Gesetze, die ungerechte Nachsicht gegen Bankerottirer aufs stärkste gewirkt. Der Staatskundige wird hier nicht gegen mich streiten; der Jurist lasse sich vom Personalscredit in England Wunder erzählen, und lese die Britischen Gesetze über Bankerotte!

Die Operation der Berlinischen Grundsteuer muß also zuletzt in einem Fundiren der Schulden auf Special-Hypotheken bestehen. Ein ähnlicher Plan ist für die Provinz noch nicht zum Vorschein gekommen, ob ich gleich überzeugt bin, daß nur auf diesem Wege, und nicht durch stete Wiederholung unzureichender, Kapital und Gewerbe zerstörender, nach schlechten Grundsätzen repartirter, Ausschreiben Hülfe geschafft werden

kann. — Freilich scheint ein Hinderniß im Wege zu stehen, das bisweilen als großer Vortheil bezeichnet worden ist: man hat nämlich behauptet, der Credit der größern Grundeigenthümer sey unsere einzige Rettung; man müsse nur die Credit-Institute erhalten; ihr Fall sey das allgemeine Verderben: man hat aus diesen Gründen die Zinsbesteuerung nicht auf die Pfandbriefe erstreckt; man hat im Gegentheile Pfandbriefe angeliehen und von den übrigen Unterthanen die Zinsen decken lassen. — Ich für mein Theil glaube weder an die Nichtigkeit jener Behauptungen, noch an die Heilsamkeit und Gerechtigkeit dieser Maßregeln; mir scheint im Gegentheile die gesetzliche Creditlosigkeit des größern Theils der Nation, und die Begünstigung des an Zahl und Vermögen geringern Theils, eine große Wurzel des Uebels.

Die Wahrheit dieser Behauptung erscheint ganz klar bei dem Gedanken, die Provinzial-Schuld auf Special-Hypotheken zu fundiren; davor erschrecken die größeren Gutsbesitzer: sie sehen, daß ihnen die Last allein zufiele, daß jedes Ausson-

dern aus dem Staate zu isolirtem Daseyn anderer Art, sich zuletzt immer straft. Es ist deshalb möglich und nöthig — nicht etwa aus Partheilichkeit diese Strafe zu appliciren, sondern — das richtige Verhältniß für die ganze Nation herzustellen und, nach Fundirung der Schuld, die Einkommensteuer, nach mäßigen Procenten fixirt, ohne Nachforderungen und Nachrechnungen zu erheben.

Mit der Fundirung der Berlinischen Schulden ist zugleich das beste Mittel zur Ausgleichung der Kriegeslasten an die Hand gegeben. Für die Churmark ist diese Maßregel anfänglich zurückgewiesen worden; man wird aber, um der Gerechtigkeit, um des National-Reichtums willen, gewiß zu ihr zurückkehren. Es ist hierbei nicht von jedem Unglück des Krieges die Rede, nicht von jedem persönlich erlittenen Schaden, nicht von Ausrechnung nach Heller und Pfennig; — sondern allein von Ausgleichung der Lasten, welche nicht unmittelbar vom Feinde entstanden, sondern von den inländischen Behörden nach falschen Grundsätzen repartirt worden

sind. — Vom Feinde leidet man gezwungen; man entschuldigt Mißgriffe der Behörden in den Augenblicken dringender Noth: aber vollständige Rechtfertigung ist nur dadurch möglich, daß nach zurückgekehrter Besonnenheit rastlos zur Abhelfung des entstandenen Uebels gewirkt, nicht aus irgend einem unedlen oder unzureichenden Grunde gesagt werde: — „so besteh' es jeßunder.“ — Es giebt Prägravationen, die ohne Ausgleichung uns als verewigte Sünden zur Last fallen müssen: so die Besteuerung der Städte (Berlin ausgeschlossen) mit einem Drittheil der gesammten Ausschreiben; die Besteuerung adeliger Pächter zu 5, königlicher zu 12 pro Ct. von der Nahrung; die mindere Belastung des Eigenthümers, als des Benutzers überhaupt; die Lagersteuer, wo das größte Rittergut nur vier bis sechsmal so viel zahlte, als der ärmste Bauer in der unfruchtbarsten Gegend; die Besteuerung nach der Aussaat, dem unrichtigsten aller Maßstäbe, wo der Morgen des fruchtbarsten Bruchlandes nicht mehr zahlt, als der Morgen des unfruchtbarsten Sand-

landes; welchen Maßstab man in der Neumark fast ausschließlich anwendet, u. s. w.

Jene Arbeit ist, sobald sie mit festem, großem Sinne, mit hinreichender Vollmacht und ohne kleinliche Quälerei betrieben wird, so schwer nicht, als es anfänglich scheint. Man nehme die Summe aller Steuerauschriften, repartire sie nach richtigen Grundsätzen, schreibe sie nach diesen nochmals aus, rechne die ältern Zahlungen zu gute, lasse Den baar nachzahlen, welcher zu wenig entrichtete, und gebe Dem heraus, welcher prägravirt ist! — Nach den Britischen Grundsätzen und dem Entwurfe zu den neuen Steuern für Berlin, geht mit Recht das Geständniß über Eigenthum und Einkommen voran; erst nachher folgt die nöthige Prüfung: — nur eine falsche Vorliebe für Normalzahlen, oder sogenannte Principien, kann zu dem entgegengesetzten Wege, das heißt von der Wahrheit ab, führen. Angenommen, z. B., ich lasse ein Landgut nach ritterschaftlichen Tarprincipien abschätzen, und setze danach die Steuer fest: was habe ich dann eigentlich gethan?

1. Ich habe Vorschriften, Zahlen, von denen auch nicht eine einzige unbedingt — höchstens hier und da durch Zufall — mit der Wahrheit übereinstimmt, zu einem gesetzlichen Kanon erhoben; ich habe die Falschheit förmlich constituirt;

2. ich habe an die Stelle des wahren wirklichen Einkommens, welches in Britannien stets zum Grunde gelegt wird und überall stets zum Grunde gelegt werden muß, ein unwahres heraus calculirt, und das größte Mißverhältniß zu dem Einkommen, und der Besteuerung begründet, wo ein solcher Calcul weder gesetzlich noch möglich ist. Es muß also schlechterdings den Commissarien, bei Ausmittlung des wahren Einkommens, kein solcher Hemmschuh angelegt werden: es darf niemand sein wahres Einkommen durch Hypothesen und finanzielle Taschenspielerkünste verschwinden lassen.

Einen zweiten Fall angenommen; man wolle von dem ausgemittelten Einkommen alle Real- und Personalschulden abziehen: — was bedeutet dies?

1. Einen Rückfall in die oben widerlegte Meinung vom Abziehen der Ausgaben.

2. In Verbindung mit den eben widerlegten Abschätzungsgrundsätzen, würden die Schulden die Einnahmen in den meisten Fällen übersteigen, und die alte Steuerfreiheit sich auf gemeinschädliche Weise erneuern;

3. entstünden daraus die größten Verwickelungen in den Hebungen, wovon ich weiter unten reden werde;

4. wäre dies eine übermäßige Begünstigung der credithabenden Stände, gegen den creditlosen Stand. Wem bleibt verborgen, wo, und wie tief, hier die Besserung einzuwirken muß!

Die Britischen Grundsätze bestimmen so genau und verständig, was von den einzelnen Zweigen des Einkommens abgezogen, und was nicht abgezogen werden dürfe, daß ich mich darauf beziehe. Sehr schwierig erscheint bei uns die Abschätzung des Einkommens der Bauern; auf richtige Geständnisse ist, bei Mangel an Einsicht und gutem Willen, gar nicht zu rechnen: eine Zuflucht zu Ziffern und Normal-Anschlägen, zu Abschätzungen einzelner Normal-Dörfer, ist ganz ungenügend, ja täuschend und schädlich;

deßhalb komme ich wieder auf die Grundansicht zurück: redlichen, verständigen Männern das Geschäft anzuvertrauen, ihnen freie Hand zu lassen, und specielle Prüfung zur Pflicht zu machen. — Die Größe der Besitzungen kann nicht über das Einkommen entscheiden, da, bei den bedeutenden Lasten, oft der kleinere Besitz einträglicher erscheint: so sind in vielen Dörfern die sogenannten Kossäthen oder Halbbauern wohlhabender, als die Bauern. Wenn, für den Fall einer Fixation ihrer Steuer, nur auf die bisherigen Geldabgaben Rücksicht genommen wird, so bleiben sie noch prägravirt; denn wie viel müßte man nicht allein für die große Last des Vorspanns in Abzug bringen! —

Die Einnahmen des Pächters und Benutzers stehen nicht in einem notwendigen unveränderlichen Verhältnisse zur Größe der Rente; es erscheint oft als die höchste Unbilligkeit, jenen nach Procenten der Rente zu besteuern. Auf der andern Seite ist es sehr umständlich, ja fast unmöglich, für jeden einzelnen Fall die Differenzen festzusetzen und, neben dem weitläufigen Geschäft,

[]

die Rente auszumitteln, noch die zweite schwierigere Ausmittlung des Pachtgewinnes zu unternehmen. Daher scheint es mir unsern Verhältnissen angemessen, vom Pächter, wie in Schottland, in der Regel halb so viel als vom Eigenthümer zu verlangen, und nur bei vollständig erwiesenen Gründen einen höhern oder geringern Satz nachzulassen. —

Nirgends sind unvorsätzliche und vorsätzliche Irrthümer leichter und häufiger, als bei Besteuerung der Gewerbe nach dem Einkommen. Hier erscheinen aber auch die Englischen Gesetze nicht allein am vollständigsten, sondern, im Gefühl der Unzulänglichkeit aller Bestimmungen, ist hier mehr, als irgend anderswo, der Redlichkeit unparteiischer Männer überlassen. Das Institut der Abschätzer oder referees, kann bei uns auf das heilsamste angewendet und ausgebildet werden.

Normal-Sätze der Steuer für einzelne Gewerbe sind so falsch und trieglich, wie Normal-Sätze zur Abschätzung des Grundvermögens: — wenn Schneider sich Rittergüter kaufen, so ge-

hören sie gewiß nicht in die niedrigste, wenn Goldschmiede betteln, diese gewiß nicht in die höhere Classe; wozu also jene Bestimmungen? — „Sie leiten doch“ — meint man — „wenigstens einigermaßen.“ — Umgekehrt! erwiedre ich; sie verwirren stets, mehr, oder weniger. Wenn der Commissarius erst aus der Tabelle entnehmen muß, wie ein Handwerker zu besteuern sey, so ist er entweder von Natur unfähig, ihn nach der vor Augen liegenden Größe und Einträglichkeit seines Gewerbes abzuschätzen, (und dann muß man das Geschäft einem Lichtigern anvertrauen); oder aber er versteht es, ist jedoch durch das Steuer-Schema gebunden: dann muß man dieses abschaffen. Ein Drittes giebt es nicht.

Es sey mir erlaubt, hier zweier antiken Einrichtungen zu erwähnen. Wir wissen aus den Reden des Demosthenes gegen den Phainippos und den Nikostratos, daß in Athen eine Art von Einkommensteuer zur Bestreitung der Kriegeslasten bestand, daß viele Versuche gemacht wurden, sie zu umgehen, und alle vom Staate selbst angewendeten Mittel, dem Uebel abzuhelfen, nicht

hinreichen. Man verstattete deshalb den Einzelnen zwei Mittel; das erste war die Antidosis, das zweite die Apographe. Antidosis hieß das Erbieten, mit dem Vermögen zu tauschen, wenn Der, dem man es antrug, nicht bereit war, die öffentlichen Lasten der höheren Classe zu übernehmen, welche dem Antragenden prägravirend auferlegt worden waren.

Apographe hieß die Denunciation, wodurch man nachwies, daß ein Andern Güter besitze und davon nicht steuere. Siegte der Denunciant, so erhielt er drei Viertel der nachgewiesenen Güter zur Belohnung, und übernahm verhältnißmäßig die Steuer; unterlag er, so mußte er 1000 Drachmen Strafe erlegen. Beide Mittel sind mehrere Male von Privatpersonen mit Erfolg angewendet worden, und die Furcht vor der Schande und dem großen Verluste scheint äußerst günstig auf die Wahrhaftigkeit der Angaben über das Vermögen gewirkt zu haben. Wenn auch die Antidosis oder der Vermögenstausch ein fast zu kühner, mit großen Weitläufigkeiten verbundener Ausweg zu seyn scheint;

so gilt doch, bei veränderter Gerichtsverfassung und Beweisführung, die Behauptung eigentlich nur für unsre, nicht für jene Zeit: dagegen könnte wohl, mit wenigen Modificationen, die Apographe noch jetzt anwendbar seyn.

Man kann Jedem das Recht der Denunciation, und großen Vortheil aus dem Beweise, zugestehen; dagegen aber ihn hart bestrafen, wenn er nicht im Stande ist, seine Anklage durchzuführen. Nur muß, um nicht unzählige Beschwerden aufzuregen, festgesetzt werden, daß die Denunciation nie auf ein geringeres verheimlichtes Quantum, als ein Zehntel des Einkommens, gehen dürfe.

Aus der Trennung des Schuldenwesens der Churmark von dem Schuldenwesen der übrigen Provinzen und der Stadt Berlin, haben sich in die Vorschläge über den Ort, wo die einzelnen Zweige des Einkommens zu besteuern seyn möchten, vielfache Inconsequenzen eingeschlichen. Jede Parthei sucht an sich zu ziehen, ihre Ansprüche über Gut und Person bis in Ewigkeit und bis an's Ende der Welt auszudehnen; wobei man

vergift, Einmal, daß eben dasselbe nicht bloß von der zweiten Parthei geschieht, sondern auch von der zweiten Provinz, dem zweiten Staate, und so fort: — und dann, daß, selbst ohne solche Gegenforderungen, die Ausführung schon an und für sich unmöglich ist. Wenn es z. B. heißt: „Der, welcher sich zur Zeit der Schulden Contrahirung in der Provinz befand, ist verpflichtet, bis zur letzten Tilgung derselben beizutragen, wo er sich auch aufhalten möge;“ so bleiben dies bloße Worte, so lange unsre Executoren nicht in Paris, London, Washington u. s. w., beitreiben und auspfänden können.

Wenn es heißt: „das ganze Einkommen wird an dem Orte, wo sich die Person aufhält, hypothekarische Schulden aber da besteuert, wo das Grundstück liegt;“ so ist dies ein Widerspruch in sich selbst. Die Provinz verlangt aus dem letzteren Grunde, daß die Steuer von den Real-Schulden auf Landgüter zu ihr fließe; die Stadt, weil der Empfänger in Berlin wohnt. Die Provinz verlangt, daß der Landbewohner, welcher Kapitalien auf ein Haus in Berlin ge-

lieben hat, Zinssteuer zur Provinzial-Casse, die Stadt verlangt, daß er sie zur Stadt-Casse zahle.

Wenn es heißt: „Einwohner, die während des Krieges zum Theil in der Stadt, zum Theil in der Provinz wohnen, sollen nach Verhältnis der Zeit ihres Aufenthaltes zahlen;“ so ist die Bestimmung weder an die Person, noch an das Object geknüpft, sondern lediglich an einen zufälligen, längst verschwundenen, Umstand. Es würde eine große Berechnung erforderlich werden, wie viele Schulden bis zum Tage des Wegziehens wirklich contrahirt, wie viele Lasten ausgeschrieben waren, und dergleichen mehr.

Wie dies alles eingerichtet seyn müsse, zeigen die Britischen Gesetze aufs deutlichste; nämlich: das gesammte Grundvermögen und alles Einkommen vom Grundvermögen, oder von Kapitalien die auf Grundvermögen radicirt sind, wird da besteuert, wo sich die Sache, das Grundstück befindet; alles rein persönliche, mit keiner Sache in eine beharrliche, dauernde Verbindung tretende

Einkommen wird da besteuert, wo die Person sich aufhält. Hieraus ergiebt sich leicht:

1. ob und in wie weit Fremde, aus dem Lande gezogene, oder in das Land ziehende Personen besteuert werden können; nur muß man sich nicht zu dem Mißgriffe verleiten lassen, die fremden Kapitalien durch harte Besteuerung von der Real-Hypothek los zu reißen und in bewegliches, nicht fest zu haltendes, Vermögen zu verwandeln.

2. Wird die Hebung sicherer, und das Nachfragen, Nachschicken, und — Zu spät Kommen vermieden.

3. Wird die Besteuerung ohne Vergleich einfacher und weit weniger veränderlich. — Die Geständnisse muß jeder Einzelne vollständig für alle Zweige seines Einkommens einreichen, damit eine Controlle möglich sey; die Unterabtheilungen derselben aber müssen nach jener Regel sogleich nachweisen, wo die Steuer für die einzelnen Zweige erhoben wird. Ein Beispiel wird zeigen, in welche Verwickelungen man geräth, wenn man alles Einkommen bloß persönlich be-

trachtet, und die Besteuerung nur an die Person des letzten Empfängers und dessen Aufenthalt knüpft.

Ein Rittergut giebt 1000 Thaler Pacht; davon müssen an 10 Creditoren 500 Thaler gezahlt werden. Wie verfährt man nach der Brittschen, von mir gebilligten, Methode? Man sagt zum Pächter: 10 pro Ct. der Rente vom Eigenthümer macht — — — 100 Thaler,
5 pro Ct. von deinem Gewinn

macht — — — 50 —

In Summa giebt das Gut

an Steuer — — — 150 Thaler.

Ferner werden hier 10 pro Ct. von den auf dem Gute stehenden Kapitalien unmittelbar erhoben. Es ist nun deine Sache dich mit dem Eigenthümer; es ist des Eigenthümers Sache, sich mit den Gläubigern zu berechnen.

Steht die Pachtsumme auf 20 Jahre fest, so ist der Steuersatz im Cataster auf 20 Jahre wahr und richtig.

Nun die umgekehrte Weise: die Rente be-

trug — — — 1000 Thaler

Davon geht ab für a 50

— b 50

— c 50

— d 50

— e 50

— f 50

— g 50

— h 50

— i 50

— k 50

Summa 500

Rest 500 Thaler.

Der Eigenthümer wohnt ein halbes

Jahr in der Stadt; deshalb

wird er dort besteuert mit — 250 —

auf dem Lande mit — — 250 —

Das sind zwei Steuerberechnungen (assessments) und zwei Hebungen; die dritte Berechnung und getrennte Hebung ist die vom Pächter; hierzu 10 Berechnungen und Hebungen von Gläubigern, macht 13 Rechnungen und 13 Hebungen für ein Jahr.

Im zweiten Jahre sind einige Gläubiger ausgeschieden, und neue eingetreten; alle Berechnungen, alle Hebe-Register werden umgeworfen; keine Position bleibt unverändert; die Reste mehren sich: — es ist kein Weg vorhanden, mit unbedingter Gewißheit die Steuer zu bekommen, worüber dort, wo man sich an Einen hielt und das Object der Execution daneben hatte, kein Zweifel vorhanden war.

Die Meinung, daß bei der ersten Methode die Weitläufigkeiten nur an anderer Stelle erschienen, ist nicht gegründet; denn unbezweifelt tritt Eine Hebung an die Stelle vieler; Eine Position in die auf Jahre unwandelbaren Hebe-Register, anstatt vieler einzelnen Posten in den stets veränderlichen Hebe-Registern. — Vollständige Geständnisse sind für beide Methoden nöthig: dahin soll die vorgeschlagene Abkürzung gar nicht wirken; allein es ist ein großer Unterschied, ob ich solche Geständnisse bloß mit den Büchern vergleiche und ein Zeichen der Richtigkeit dabei eintrage, oder ob ich daraus neue Register bilden muß; ein großer Unterschied, zu

sehen, ob Eine Post gehoben ist, oder nach zehn Posten umher zu suchen und umher zu erequiren; ein großer Unterschied, ob die mit wenigen Personen besetzten Behörden alle Berechnungen und Auseinandersetzungen vornehmen sollen, oder ob dies den unzähligen Individuen aufgelegt wird.

Die Steigerung der Procente findet in Brittanien bei den Kapitalien nicht Statt; auch das geringste zahlt den vollen Satz, in der richtigen Voraussetzung, daß jedes Kapital in der Regel eine Einnahme gewährt, die über das minimum hinausführt, welches befreiet bleiben soll. Personen, die unter dem Brittrischen minimum bleiben, dürften auch keine Kapitalien besitzen. Die Uebernahme dieses Grundsatzes wegen der Kapitalien, hebt also auch die Bedenken, welche gegen jene Vorschläge über den Ort der Besteuerung allerdings mit Recht erhoben werden könnten, wenn eine Steigerung der Procente für die Kapitalien Statt fände: denn es müßte bei vertheilter Aussthuung derselben eine andre Besteuerung erscheinen, als bei der Ausleihung in großen Summen.

Wenn man sich nun aber auch aufs äußerste bemühet, ein Steuer-System nach Grundsätzen aufzuführen, welche die Wissenschaft und die Erfahrung bewährt; so stößt man immer wieder auf ein Grundübel: auf die Trennung des Schuldenwesens der Stadt Berlin von dem Schuldenwesen der übrigen Theile der Churmark, auf die Trennung des Schuldenwesens der gesammten Churmark von dem Schuldenwesen der übrigen Provinzen. Es fragt sich: ist es unmöglich und unrathsam, diese Sonderungen aufzuheben und ein Staats-Kriegeschuldenwesen daraus zu bilden? — Gegen den Vorschlag kann angeführt werden:

1. Es giebt kein genügendes Kennzeichen, welches das Ausfondern, den Uebergang einer bloß provinziellen Schuld in eine Gesamtschuld aller Provinzen begründet und rechtfertiget;

2. es sind in den verschiedenen Provinzen während des Krieges ganz verschiedene Grundsätze bei Aufbringung der Kriegeslasten befolgt worden: die eine hat sich z. B. mit Natural-Lieferungen und augenblicklicher Uebnahme der

größten Lasten geholfen; die andere hat Schulden contrahirt, und Anfangs ein leichteres Uebel getragen, muß aber deshalb von Rechts wegen auch länger und mehr bezahlen.

3. Erst wenn eine Vergleichung der Principien, der Verhältnißmäßigkeit aller Lasten, der Beschwerden bis in's Einzelne hinab zu Stande gebracht ist, und wenn dann die Kräfte der Provinzen gleich vollständig nachgewiesen sind: läßt sich bestimmen, ob eine oder die andere derselben, und welche, prägravirt ist. Da aber diese Voraussetzungen unausführbar erscheinen, so bleibt nichts übrig, als daß jede Provinz ihre Schulden allein trägt.

4. Leichtsinrige Uebernahme der Provinzial-Schulden als Gesamtschulden führt dahin, daß desto unverantwortlicher gewirthschaftet wird, weil man sich auf das Ganze verläßt. Schon jetzt muß jede Provinz für die Fehler haften, welche ihre Administratoren begangen haben, damit künftig ordentlichere und klügere Maßregeln getroffen werden.

Zur Widerlegung dieser Gründe läßt sich behaupten:

1. Wenn man einräumt, daß es Communal-Schulden giebt, die in Provinzial-Schulden verwandelt werden müssen, z. B. Kosten eines Lazareths für ganze Districte; so muß man auch einräumen, daß sich aus den Provinzial-Schulden wahre Staatsschulden aussondern lassen. Bei näherer Einsicht der einzelnen Posten kann die Prüfung um so weniger fruchtlos seyn, da bekanntlich fast alle Europäische Staatsschulden aus Kriegeschulden entstanden sind.

2. Läßt sich, abgesehen von allen Principien über die Tragung und Aufbringung der Lasten, unumstößlich darthun, daß diese Lasten für die Churmark, insbesondere aber für Berlin und Potsdam, bei weitem größer gewesen sind, als in den übrigen Provinzen und Städten. Wenn man nun bei Auflegung der Einkommensteuer dem Einzelnen nichts zu Gute oder zur Last rechnet, weil er diesen oder jenen Grundsatz bei der Tragung der eignen Kriegeschulden für sich angenommen hat; wenn man ihn im Gegentheil nach gleichem Grundsatz und nach seinen wirklich vorhandenen Kräften

ten

ten in Anspruch nimmt: so muß dieses Princip auch für die Verhältnisse der Provinzen zu einander gelten. Von einer Ausgleichung bis in das kleinste Detail ist hierbei nicht die Rede, sondern nur von Gleichheit der Steuerprincipien: — dadurch wird die Last von selbst gleichmäßig vertheilt.

3. Die Behauptung: „wie der Einzelne seine Fehler und Irrthümer trägt, so die Provinz,“ findet hier nicht Anwendung; denn nicht allein jene Fehler sind zu erweisen, sondern auch die Möglichkeit, daß sie vermieden werden könnten. Zugegeben, daß, nach wissenschaftlichen Ansichten, fast keine der getroffenen Maßregeln zu rechtfertigen ist, so fehlte es auch an allen Bedingungen, unter welchen wissenschaftliche Ansichten zur Anwendung kommen können. Wenn große Geldsummen, große Quantitäten Naturalien, binnen wenigen Tagen, ohne Nachsicht verlangt wurden: so half keine innere Gewißheit, daß die oder jene Besteuerungsmethode, daß die Natural- oder die Contract-Lieferung die bessere sey; man mußte nehmen, wo etwas war.

Wurden dann Anstalten getroffen, zur Verzinsung der Schuldverschreibungen Geld aufzubringen, so mußte es verausgabt werden, zu neuen Forderungen: das Unglück mehrte sich, ohne daß in jenem Augenblicke vollständige Hemmung möglich gewesen wäre.

Wahr bleibt es indeß bei dem allen, daß viele große Fehler begangen worden sind. Man untersuche, man strafe; aber deshalb die unschuldige Provinz doppelt leisten zu lassen, scheint mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar zu seyn.

4. Sobald die früheren fehlerhaften Einrichtungen, z. B. die einseitige Vertretung des Volkes, abgeschafft sind, verschwindet die Besorgniß, daß man in den einzelnen Provinzen, auf Rechnung des Ganzen, schlecht wirthschaften werde. Sobald dagegen die jetzigen Schulden der einzelnen Provinzen getrennt behandelt, verzinset, getilgt werden sollen: müssen in den verschiedenen Provinzen ganz und gar verschiedene Maßregeln ergriffen werden; die neuen Abgaben der einen müssen auf undenkliche Zeit hinaus das Zehnfache von

dem betragen, was einige andre entrichten; die eine wird um der andern willen ruinirt; alle Kapitalien, alle Gewerbe müssen sich aus der zu sehr belasteten hinweg ziehen, und der Werth des Grundvermögens muß übermäßig sinken. Nur gleiche Grundsätze der Besteuerung treffen gleichmäßig im Verhältniß der Kräfte; und die Berufung darauf, daß diese Kräfte schon bei Befolgung anderer Principien erschöpft worden wären, wird, wenn sie wahr ist, auch von der Steuer befreien. Geschieht dies nicht, so liegt die Unwahrheit derselben zu Tage.

Die entgegengesetzte Ansicht kann nur entstehen, wenn man im Staate nicht ein einiges, organisch gebildetes, Ganze erblickt, sondern die Anhäufung fremdartiger Theile; wenn man glaubt, daß jede Provinz für sich lebe und bestehe, und nicht alles, was ihr Wohl und Weh betrifft, nothwendig auf das Ganze zurückwirke. Diese Provinzial, diese Departements-Ansichten haben in früheren Zeiten, mehr als es die Na-

tur der freilich sonderbar zusammengesetzten Monarchie erforderte, das Zusammenwachsen zu einem Ganzen verhindert; sie erscheinen aber jetzt, nach der Ausscheidung fremder Nationalität, bei der Gleichheit der Staatsbürger, noch weit nachtheiliger, als vorher: sie müssen, anstatt zu gegenseitigem Vertrauen und nothwendiger Einigung zu führen, eine Trennung der Gemüther erzeugen und die Falschheit jeder Theorie der Isolation, durch die Lösung der Theile beweisen, deren innerste Bestimmung dahin geht, sich unlösbar für alle Zeiten zu verbinden.

Nachweisung

welche in dem Königreiche Preuss-

Unter

Von

- 1) Für 36 Scheffel Gerstenmalz, zu 45 Gr. Prob
- 2) Bettelgeld
- 3) Consumtions; Servis
- 4) Für 30 Scheffel Gerste Umschüttegeld zu 1 $\frac{1}{2}$ Gr
- 5) Für 2 Fuder Darrholz Accise
- 6) Für 2 Fuder Darrholz Kloben; Servis
- 7) Für $\frac{3}{4}$ Achet Brauholz Accise
- 8) — — — — — Kloben; Servis
- 9) Für 3 Stein Hopfen

oder für die

Nachweisung

welche auf eine

sichere, und gute Pfandbriefe zu machen und zu verkaufen sind

sicher	Preussische	Schuldinge	Preussische
en	Preussische	Preussische	Preussische
90	270	90	90
1	3	1	6
18	18	18	18
18	18	18	18